

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

16. Sitzung (13.05.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 13. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Finanzminister v. Bök, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Regenaue; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Lauer, Rittermaier, Rindeschwender und Tresfurt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Nachdem der für den fünften Aemterwahlbezirk Hüfingen und Billingen neu gewählte Abgeordnete, Hofgerichtsrath Obkircher von Meersburg, den in der Verfassung vorgeschriebenen Ständeid abgelegt hatte, machte

Der erste Secretär drei Petitionen

- 1) der Schullehrer aus der Diocese Lörrach und Schopfheim um Erhöhung ihres Gehalts,
- 2) des Rathschreibers Lehmann zu Eggingen um Abschaffung des Losungsrechts,
- 3) der Metzger in Pforzheim, die fernere Entrichtung der Fleischaccise in der Form von Aversalsummen betr.,

bekannt.

Bege II. übergiebt folgende Petitionen:

- 4) der Gemeinden Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, über die sich mehrenden Gemeindelasten, nebst verschiedenen Vorschlägen zu Verminderung derselben;
- 5) derselben Gemeinden, wegen Veränderung des Bezugs der Advokaten in erster Instanz;
- 6) derselben Gemeinden, um Abänderung in der Verpflichtung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern u. s.;
- 7) derselben Gemeinden, wegen Abänderung der §§. 15, 28, 31 und 179 bis 184 des neuen Forstgesetzes.
- 8) derselben Gemeinden wegen Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen;
- 9) derselben Gemeinden, wegen Abänderung der zu stren-

gen Verordnung, auf dem Schwarzwald gemauerte Häuser zu haben.

Facht übergiebt zwei Petitionen:

- 10) der evangelischen Schullehrer in der Landdiocese Karlsruhe, in Beziehung auf die neueste Verordnung des Volksschulwesens, besonders auf die neu einzuführende Schulordnung und den Lehrplan;
- 11) der Schullehrer des Oberamtsbezirks Pforzheim, um wirkliche Verbesserung ihrer Lage in Besoldungsverhältnissen;

und spricht dabei den Wunsch aus, daß, da in wenigen Tagen das Schulgesetz zur Verhandlung käme, diese beiden Petitionen, welche manches Interessante enthielten, von der Petitionskommission aus sogleich zur Benutzung auf dem Archivariat niedergelegt werden möchten; was sofort auch von dem Präsidenten zugesagt wird.

Ziegler erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Einstandskapitalien an die Amortisationskasse betr.,

Beil. Nr. 1.

und trägt, unterstützt von mehreren Abgeordneten, auf alsbaldige Berathung an, womit sich die Regierungskommission einverstanden erklärt.

Nach eröffneter Diskussion wird weder im Allgemeinen noch über die einzelnen Paragraphen etwas bemerkt, sondern erst nach Durchgehung des ganzen Gesetzes folgendes geäußert:

v. Jbstein: Nach meiner Erfahrung tritt wohl jeweils der Fall ein, daß Einsteher nicht gerade die Rückzahlung des ganzen Kapitals verlangen, sondern nur einen kleinen Theil davon zu Anschaffung von verschiedenen Bedürfnissen nöthig haben, und da frage ich nun, ob auch in diesem Fall, neben der Ermächtigung des Kriegsministeriums, die ich natürlich finde, auch zugleich die im Art. 3 geforderte Zustimmung des Einstellers nothwendig ist.

Finanzminister v. Böckh bejaht dies.

v. Jbstein: Das wird einen bedeutenden Aufenthalt machen, wenn sich der Einsteher, der vielleicht dreißig Stunden von dem Einsteller entfernt ist, einen bessern Rock anschaffen will.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies eine allerdings nothwendige Vorsicht, denn der Einsteller hat zu fordern, daß das Einstandskapital liegen bleibt, damit im Fall der Einsteher die Fahne treulos verläßt, wieder ein solcher gestellt werden kann. Darum wurde als Regel festgesetzt, daß in jedem Fall der Einsteller seine Einwilligung geben müsse, wie dies der Art. 3, den die Kammer schon angenommen hat, vorschreibt.

v. Jbstein: Ich erkenne die Rechtllichkeit dieser Verfügung an, und es ist zu wünschen und zu erwarten, daß das Kriegsministerium, welches bisher in solchen Fällen ziemlich unschädlich dem Einsteher oft Anweisungen gegeben hat, sich nach diesem Gesetz richten und keine mehr ohne diese Ermächtigung ertheilen wird.

Stöffer: Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß seit drei Jahren keine Abschlagszahlungen ohne vorherige Einwilligung des Einstellers gemacht worden sind.

Weser II. spricht sich in demselben Sinn aus, und bemerkt noch, daß die Einsteller, so weit das Kapital abverdient war, ihre Einwilligung zur Abschlagszahlung ohne Anstand — wenn Gründe der Noth vorhanden waren — gegeben hätten.

Werk fragt, ob die Ermächtigung des Kriegsministeriums auch dann noch nothwendig sei, wenn nach ausgedienter Kapitulationszeit die Zahlung des angelegten Kapitals verlangt werde. Hier scheine diese Ermächtigung darum nicht nothwendig, weil der Betheiligte bloß in der Eigenschaft eines Staatsgläubigers auftrete.

Finanzminister v. Böckh: Nur das Kriegsministerium kann wissen, ob ein Mann seine Kapitulationszeit ausgedient hat oder nicht, dasselbe muß also der Amortisations-

kasse eröffnen, daß an Diesen oder Jenen das Einstandskapital ausbezahlt werden könne. Weiter geht die Ermächtigung des Kriegsministeriums nicht.

Werk: Jeder, der ausgedient hat, erhält von dem Kriegsministerium einen Schein, daß er entlassen sei, worin seine Legitimation besteht, und darum sehe ich nicht ein, warum er noch den weitem Weg an das Kriegsministerium gehen soll.

Ziegler: Der Einsteher, welcher ausgedient hat, wird seinen Abschied nicht der Amortisationskasse als Rechnungsbeleg abgeben, sondern denselben für sich behalten wollen.

Finanzminister v. Böckh: Das Kriegsministerium muß überhaupt die ganze Rechnung führen, und demnach in seinem Notabilienbuch bemerken, daß es die Ermächtigung zur Ausfolgung des Kapitals gegeben habe. Diese Urkunde muß die Amortisationskasse erhalten, unabhängig von dem Militärabschied, den jeder Soldat für sich behält.

Aschbach: Ich glaube, daß das Kriegsministerium nach der Entlassung des Soldaten sich nicht mehr mit Verfügungen über die Einstandskapitalien befassen kann. Mit der Entlassung tritt der Soldat ganz aus dem Militärstand, und es kann daher in keiner Beziehung mehr über ihn verfügt werden. Die Nachricht von der Entlassung wird die einzige Urkunde seyn, die bei der Amortisationskasse nothwendig ist, um alsdann dem Entlassenen sein Kapital ganz oder theilweise auszufolgen. Im Sinn der Frage des Abg. Werk halte ich daher einen Zusatz etwa von der Art nothwendig: „so lange die Entlassung von dem Militär der Kasse noch nicht notificirt ist.“ Außerdem erlaube ich mir, noch einen Wunsch auszusprechen, den ich schon auf einem frühern Landtage vorgetragen habe, ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß vermöge des Landrechtes der landläufige Zinsfuß in unserem Landrecht bei gewöhnlichen Geschäften zu 5 und bei Handelsgeschäften zu 6 Procent festgesetzt ist. Im Laufe der Zeit ist aber dieser Zinsfuß durch veränderte Verhältnisse auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabgesunken, während die Amortisationskasse noch weniger zahlt. Diese verschiedenen Zinsfüße erzeugen aber den Mißstand, daß die Gerichte, wenn sie auf Zinse zu erkennen haben, besonders beim Verzuge, auf einen höhern Zins erkennen, als der landläufige beträgt, also ein höheres Maß der Entschädigung geben, als es die Absicht des Gesetzes ist. Ich halte es deswegen für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß von Zeit zu Zeit im Wege eines Gesetzes der landläufige Zinsfuß festgestellt oder erklärt werde, jetzt zunächst durch Abän-

derung der betreffenden landrechtlichen Bestimmung, was so oft zu wiederholen seyn wird, als sich eine wesentliche Abänderung in dem landläufigen Zinsfuß ergeben hat. Hiernach spreche ich also den Wunsch aus, es möchte der Regierung gefällig seyn, eine dießfallige Gesetzesvorlage auf diesem Landtage zu machen, indem es sich hier um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes handelt.

Ministerialrath Regenaue: Auf die letzte Bemerkung, in Beziehung auf den landläufigen Zinsfuß, werde ich nichts erwidern, weil dieß weder zu meinem Auftrage, noch überhaupt zu diesem Gesetzesentwurf gehört. Was aber den vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so scheint er doch in der That nicht nothwendig, denn so viel ist klar, daß die Amortisationskasse, bei welcher die Einstandskapitale angelegt werden, der Ermächtigung oder der Ausgabedecretur irgend einer Behörde bedarf; diejenige Behörde aber, welche hier die Einnahme- oder die Ausgabedecreturen zu ertheilen hat, ist das Kriegsministerium. Etwas Weiteres sollte im Art. 5 nicht bestimmt werden.

Merk: Die Unterstützung des Antrags des Abg. Aischbach liegt in meiner frühern Bemerkung.

Sander: So wie der Artikel da steht, scheint er sich nur auf die Auszahlung des ganzen Einstandskapitals zu beziehen, so daß man eine Bestimmung des Gesetzes, rücksichtlich der theilweisen Ausfolge eines Einstandskapitals vermisst; es würde deshalb nicht überflüssig seyn, zu sagen, die Anlage, Rückerstattung, oder theilweise Ausfolge von Einstandskapitalien bedarf der Ermächtigung des Kriegsministeriums, denn man kann doch annehmen, daß diese theilweise Bezahlung von dem Kriegsministerium an die Amortisationskasse gehen muß, weil jenes die Behörde ist, welche die Einwilligung des Einsteher's erhebt und also auch erhält.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Sander hat eine richtige Bemerkung gemacht, allein ich glaube, daß unter der Rückzahlung nicht nur eine gänzliche, sondern auch eine theilweise Rückzahlung verstanden ist.

Sander beruhigt sich bei dieser Erklärung.

Merk: Zur Unterstützung des Vorschlags will ich nur das bemerken, wie ich allerdings anerkenne, daß die Amortisationskasse eine Legitimation von Seiten des Kriegsministeriums zur Bezahlung eines Einstandskapitals habe, allein diese kann beiläufig durch die Notifikation ertheilt werden, daß der Einsteher entlassen sei. Ob dies früher oder erst

dann geschieht, wenn das Kapital gefordert wird, ist gleichgültig.

Ministerialrath Regenaue: Etwas Weiteres soll nicht bestimmt werden.

Finanzminister v. Böckh: Das Kriegsministerium sagt nur, der Mann habe ausgedient, und könne jetzt über sein Kapital disponiren, und dieser Mann kann sich dann erklären, ob er es zurück verlangen, oder zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen lassen will, womit die Sache abgemacht ist.

Merk: Wenn er, falls er sein Kapital stehen lassen will, nicht nothwendig hat, sich an das Kriegsministerium zu wenden, so bin ich zufrieden.

Finanzminister v. Böckh: So wie das Kriegsministerium der Kasse sagt, der Mann habe ausgedient, und das Kapital sei abverdient, so ist der Einsteher Herr seines Kapitals, und er muß bloß erklären, ob er es zurück verlange oder nicht. Wenn er beibringt, daß er noch unter dem Militär diene, so darf die Amortisationskasse es behalten, wo nicht, so kann sie es nicht ferner behalten.

Aischbach: Mein Antrag findet in der Bemerkung des Herrn Finanzministers erst seine rechte Unterstützung.

Beck spricht sich in demselben Sinne aus.

Buhl: Die Sache ist einfach, wenn man die vorhergehenden Artikel vergleicht, worin es heißt, daß der Einsteher während seiner Kapitulationszeit 4 Procent Zinse erhalte; hiernach muß also das Kriegsministerium nach beendigter Kapitulationszeit der Amortisationskasse anzeigen, daß jene Zeit ausgedient sei, damit nicht letztere fortan 4 Procent statt nur $3\frac{1}{2}$ bezahle. Sodann heißt es im Art. 4, daß der Einsteher, so lange er unter dem Militär bleibe, aber auch nur so lange, sein Kapital stehen lassen könne, so daß also das Kriegsministerium abermals eine Anzeige machen muß, der Mann sei nicht mehr bei dem Militär.

Finanzminister v. Böckh: Es kann kein Zweifel entstehen, denn bei Durchgebung der Rechnungen wird sich bei jedem Kapital zeigen, ob es zurück zu bezahlen ist oder nicht. Nach sechs Jahren kann ohnehin jedes Kapital zurück bezahlt werden.

Aischbach: Die Herren Regierungskommissäre scheinen selbst zu unterstellen, daß der Soldat noch nach seinem Austritt aus dem Militär sein Kapital zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen lassen dürfe. Wenn dies nicht der Sinn ist, so fällt freilich das ganze Bedenken weg.

Finanzminister v. Böckh: Es heißt ja ausdrücklich, so lang er in dem Militärdienst bleibt.

Schaff: Der Herr Finanzminister bemerkte, daß die Amortisationskasse eo ipso das Einstandskapital nach sechs Jahren bezahlen könne. Dieses wird aber nicht so seyn, denn z. B. wenn der Mann während dieser Zeit desertirt ist, so dürfte das Kapital nicht ausbezahlt werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe eigentlich nur behaupten wollen, daß nach Verfluß des sechsten Jahres kein höherer Zins als $3\frac{1}{2}$ Procent mehr bezahlt werden dürfe.

Bohm fragt, wie es in Kriegszeiten wohl werde gehalten werden?

Staatsminister Winter: Die Kapitulationszeit dauert in Kriegszeiten so lange, als der Krieg dauert. Der Einsteher aber nur auf sechs Jahre seine Pflicht übernommen, während welcher Zeit er zu dienen hat. Desertirt er, so muß aus dem Einstandskapital ein anderer Mann gestellt werden.

Gerbel: Es handelt sich nur von der Verlängerung der Dienstzeit während des Krieges. Es kann Einer nach sechs Jahren noch unter dem Militär stehen, und doch soll er nur $3\frac{1}{2}$ Procent erhalten, während er 4 Procent zu bekommen hat, bis das Kriegsministerium erklärt, er sei entlassen.

Ministerialrath Regenauer: Wenn der Fall eintritt, den der Abg. Gerbel unterstellt, so werden 4 Procent Zinsen bezahlt werden, so lange die Kapitulationszeit dauert.

Gerbel: Das widerspricht aber der Bemerkung des Herrn Finanzministers, wornach nur $3\frac{1}{2}$ Procent bezahlt werden sollen, wenn sechs Jahre vorüber sind. Nach den Bemerkungen des andern Herrn Regierungskommissärs aber sollen die $3\frac{1}{2}$ Procente erst dann beginnen, wenn er aus dem Dienste entlassen ist, der möglicher Weise acht Jahre lang dauern kann.

Staatsminister Winter: Dem Soldaten kann nicht verwehrt werden, nach sechs Jahren sein Kapital von der Amortisationskasse zurück zu nehmen, oder es zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen zu lassen.

Gerbel: Davon ist hier gar nicht die Sprache, sondern es handelt sich von Verlängerung der Kapitulationszeit während des Krieges. Deren Beendigung wird nicht bescheinigt werden, so lange der Krieg nicht beendigt ist.

Verbandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

Finanzminister v. Böckh: Der Contract zwischen Einsteher und Einsteller geht auf sechs Jahre, und wenn diese vorüber sind, ist der Contract erfüllt und das ganze Verhältniß aufgelöst. Wenn der Staat einen Mann aufstellt, so ist dies ein ganz anderes Verhältniß, das mit jenem Contract nichts gemein hat.

Schaff: Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den Einstandsverträgen nicht bloß bemerkt werde, Dieser und Jener übernehme die Dienstzeit für Diesen oder Jenen, sondern ausdrücklich die Zeit, z. B. vom 1. April 1835 bis zum letzten März 1841, bezeichnet werde.

Nach einigen weitem Erörterungen schlägt

Ashbach zu Beseitigung der aufgeworfenen Zweifel vor, überall statt des Wortes „Capitulationszeit“ das Wort „Einstandszeit“ zu setzen, womit sich alsbald Finanzminister v. Böckh und sofort auch die ganze Kammer einverstanden erklärt.

Der Vorschlag des Abg. Sander dagegen wird verworfen, worauf das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht und mittelst namentlichen Aufrufs von 56 Mitgliedern in der vorgelegten Fassung, mit der einzigen Abänderung, überall statt „Capitulationszeit“ — „Einstandszeit“ zu setzen, einstimmig angenommen wird.

Der Schlußantrag der Kommission:

„die Kammer möge beschließen, daß die Budgetkommission die Frage über die Disponirung der Ueberschüsse von der Einstandsgeldkasse bei Bearbeitung „des Amortisationskassenbudgets“ aufgreife und darüber „der Kammer die geeigneten Anträge stelle“, findet ebenfalls die Zustimmung der Regierungskommission und der Kammer.

Staatsminister Winter übergibt sodann der Kammer das Protokoll über die Wahl des 41. Aemter-Wahlbezirks Walldürn und Wertheim, wonach der Gemeinderath Eläs in Walldürn zum Abgeordneten gewählt wurde.

Der Präsident ersucht, nach den früheren Vorgängen, die Abtheilungen, sich sogleich zu versammeln, damit etwa nach einviertelstündiger Unterbrechung der Sitzung der Kommissionsbericht über diese Wahl angehört und letztere selbst erledigt werden könne.

v. Rotteck stellt jedoch den Antrag, die Prüfung dieser Wahl bis zum Schluß der Sitzung zu verschieben, da das

Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Untersuchung ein höheres sei, als das einer so großen Beschleunigung ꝛc.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden, worauf

der Abg. Müller über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück Bericht erstattet.

Beilage Nr. 2 (38 Beilagenheft S. 155-158).

Mohr trägt auf alsbaldige Berathung der Sache an, worin er von dem Abg. Kröll, vom Berichterstatter und andern Mitgliedern unterstützt wird.

v. Kottek, Kettig v. K. und Gerbel wünschen jedoch, unterstützt von dem Abg. Lenz, daß die Berathung wenigstens auf einen oder zwei Tage verschoben werde, indem die Kommission selbst nicht einig gewesen, und, ungeachtet sie mit der Regierungskommission conferirt, nur nach und nach sich habe verständigen können, und man Gesetze, die jedenfalls wichtige neue Bestimmungen in das Leben führen sollen, nicht gewissermaßen improvisiren sollte.

Finanzminister v. Böckh spricht sich für den Antrag des Abg. Mohr aus, indem dieses Gesetz mit dem 1. Juni ins Leben treten sollte. Er wolle jedoch seinen Wunsch ausdrücken, falls die Kammer glaube, daß wichtige Interessen es forderten, die Diskussion zu verschieben.

Die Kammer erklärt sich mit der alsbaldigen Berathung einverstanden, worauf zuvörderst die in der heutigen Sitzung angezeigte Petition der Metzger in Pforzheim auf Verlangen mehrerer Mitglieder verlesen wird.

Dieselbe lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Landstände!

Ehrerbietige Bitte der Metzgermeister in der Stadt Pforzheim um Mitwirkung, daß auch ferner die Entrichtung der Fleischaccise durch Aversalbeiträge gesetzlich Statt finden könne.

„Das Gesetz vom 10. Mai 1832, Reg. Blatt Nr. 28, bestimmte drei Arten, wie die Fleischaccise entrichtet werden könne. Unverzüglich nach dessen Erscheinen entschieden wir uns dafür, unsere Fleischaccisschuldigkeit durch einen Aversalbeitrag berichtigen zu wollen.“

„Es schien anfänglich schwierig zu seyn, auszumitteln, wie viel jeder von uns zu jenem Aversum beizutragen habe.“

„Diese Aufgabe wurde durch billige Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelnen zur Zufriedenheit Aller gelöst,

obwohl, im Verhältniß zur Bevölkerung unserer Stadt, eine sehr große Zahl Metzgermeister sich hier befindet.“

„Seit drei Jahren erfreuen wir uns nun der Wohlthat, unter dem Schutz eines Gesetzes unser Gewerbe frei und ungehindert betreiben zu können. Mit mancherlei Besorgnissen müßten wir der Zukunft entgegen sehen, wenn diese Wohlthat uns entzogen werden sollte.“

„Wir begreifen sehr gut, daß das Erhebungspersonal nur verpflichtet seyn kann, gewisse Stunden des Tags sich mit den Arbeiten zu befassen, welche unser Gewerbe veranlaßt.“

„Dies verursacht uns aber oft Nachtheile und Zeitverlust.“

„Wir sehen ferner ein, daß das Aufsichtspersonal berechtigt seyn muß, seine Dienstverrichtungen auf eine Weise auszuüben, die für Denjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, immerhin kränkend bleiben, wie z. B. Haussuchungen nach Belieben vornehmen zu können.“

„Allein, um jene Hindernisse bei dem Betriebe unseres Gewerbes und diese Unannehmlichkeiten von uns abzuwenden, wünschen wir, daß unser bisheriges Verhältniß zum Staate, in Bezug auf die Fleischaccise, unverändert erhalten werden möchte.“

„Die Absicht, unerlaubte Vortheile uns zu verschaffen, ist keineswegs der Beweggrund davon. Der Betrag, welchen wir als Aversum für die Fleischaccise zu bezahlen haben, wurde nach dem früheren mehrjährigen Ertrag dieser Abgabe berechnet.“

„Sie fließt ohne Schwierigkeit für den Verrechner und ohne besondern Aufwand für den Staat in dessen Kasse. Es lehrt auch die Erfahrung, daß der Verbrauch an Fleisch in verschiedenen Jahren sich ziemlich gleich bleibt, und daß in den nächsten Jahren, da wir mit dem Besuche einer fremden Heeresmacht nicht bedroht sind, keine besondere Vermehrung Statt finden werde.“

„Wir glauben hiermit hinreichend bewiesen zu haben, daß wir von Seiten des Staats kein Opfer zu unseren Gunsten begehren wollen, sondern nur die Befugniß, unser Gewerbe ohne störende, oft nachtheilige, immer lästige Einwirkung des Zollaufsichtspersonals betreiben zu können.“

„Wir sind überzeugt, daß eine sehr große Anzahl Metzgermeister aus anderen Bestandtheilen des Großherzogthums diese Genehmigungen mit uns theilt, und wagen daher die ehrerbietige Bitte:

„die hohe Kammer möchte mitwirken, daß in das neue Gesetz wegen der Fleischaccise aufgenommen werde, die

Entrichtung dieser Abgabe durch Aversalbeiträge sei auch ferner zulässig.“

„Ehrfurchtsvoll“

„Die Vorsteher der hiesigen Metzgerzunft im Namen aller Mitglieder derselben.“

„Ernst Untereker.“

„Fr. Weeber.“

Pforzheim, 8. Mai 1835.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann den Schlüssel zu dieser Petition geben. In Pforzheim fand in früherer Zeit eine ganz geringe Aufsicht Statt, weshalb auch Defraudationen sehr häufig waren, welche mittelst der Aversalsummen bis jetzt glücklich fortgesetzt wurden, und die nun die Metzger daselbst zu perpetuiren wünschen. Die Stadt Pforzheim ist bekanntlich eine gewerbreiche und wohlhabende Stadt, und von allen Städten über 6000 Seelen diejenige, die eine auffallend niedere Fleischaccise pr. Kopf bezahlt, was lediglich in ihrem Aversum seinen Grund hat. Ich will Ihnen vorlesen, wie die größten Städte des Landes zur Fleischaccise beitragen.

In Karlsruhe, das nach dem Stück bezahlt, kommen auf den Kopf 64²/₁₀₀ kr., in Mannheim, ebenfalls nach dem Stück, 51⁴/₁₀₀ kr., in Heidelberg 46³/₁₀₀ kr., in Freiburg 45¹⁰/₁₀₀ kr., in Bruchsal, das nach dem Gewicht bezahlt, 38²/₁₀₀ kr., in Rastadt, das ein Aversum hat, 31⁰/₁₀₀ kr. und in Pforzheim 22³/₁₀₀ kr. Pforzheim steht mit Emdingen gleich und steht weit unter Donaueschingen. Die zwei Städte, welche Aversalsummen bezahlen, entrichten am wenigsten; und Pforzheim würde wenigstens ein Drittel seiner Schuldigkeit für so lange gewinnen, als es ein Aversum wie bisher zu bezahlen hätte.

v. Hübner: Pforzheim ist also die Stadt, wo die geringste Fleischaccise bezahlt wurde?

Finanzminister v. Böckh: Es ist die geringste Stadt unter allen großen Städten des Landes. Donaueschingen giebt 36 kr., Ettlingen 27 kr., Wertheim 36 kr., Konstanz 37 kr., Offenburg 55 kr., Oppenau 25 kr. und Laub, das ebenfalls ein Aversum hat und sich durch Defraudationen ohne Maß auszeichnet, 12 kr., während Weingarten 10²/₁₀₀ kr. zahlt. Die Orte, welche die Aversalsummen fortzubehalten wünschen, haben daher allerdings ihre guten Gründe.

v. Rotteck kommt auf den vorigen Beschluß der Kammer in Betreff der Vornahme der Berathung dieses Gegenstandes zurück und macht auf den §. 69 der Geschäftsordnung auf-

merksam, wonach die Kammer nur in außerordentlichen und dringenden Fällen, und nur wenn außer der Regierungskommission sich zwei Drittheile der Mitglieder dafür erklären, eine abgekürzte Form der Berathung beschließen könne. Hier liege aber weder ein so ganz dringender Gegenstand vor, noch hätten zwei Drittheile der Mitglieder für alsbaldige Berathung gestimmt, ja es herrsche sogar ein Zweifel, ob sich nur die Mehrheit dafür erklärt habe; er trage daher auf Wiederholung der Abstimmung an, um sich wenigstens darüber zu versichern, ob zwei Drittel der Stimmen einverstanden seien oder nicht.

Weller erklärt sich, als Mitglied des Bureau's, was die Zweifelhafteit der Abstimmung anbelangt, mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, indem er selbst noch nicht mit der Abzählung fertig und gewiß gewesen sei, ob nur die Mehrheit für die alsbaldige Berathung gestimmt, als das Präsidium diesen Ausspruch gethan habe.

Rutschmann: Nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers dürfte jetzt manches Mitglied aufsehen, das bei der vorigen Abstimmung sitzen blieb.

Winter v. H.: Es möchte auffallen, wenn ich als Berichterstatter des vorigen Landtags über diesen Gegenstand nicht ein Wort in der frühern oder spätern Berathung spräche. Ich war bekanntlich acht Tage in Uelauß und habe in diesem Augenblick erst dieses Gesetz in die Hände bekommen, glaube jedoch nicht, daß durch eine Vertagung der Berathung ein anderes Resultat werde erzielt werden; denn meiner Ansicht nach ist schon in der Einrichtung des Aversums und in der Berechnung der Grund gelegen, daß von vielen Städten dieses System nicht sogleich angenommen werden konnte, ohne daß Einzelne wieder dabei belästigt wurden; mir ist es daher nicht auffallend, wenn die meisten Metzger im Lande sich für die Stückzahlung aussprechen. Sodann scheint mir aber nach der Erklärung des Herrn Finanzministers die Sache doch nicht so pressant zu seyn, daß sie unter den §. 69 der Geschäftsordnung subsumirt werden könnte, und da dieses Gesetz zu den nicht ganz unwichtigen gehört, auch eine Petition von entgegengegesetzter Tendenz eingekommen ist, so könnten wir uns doch aufgefordert fühlen, wenigstens einige Tage über die Sache nachzudenken, weshalb ich den Antrag des Abg. v. Rotteck unterstütze.

Nachdem Finanzminister v. Böckh die Kammer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß schon oft nicht nur bei höchst

dringenden Fällen eine solche abgekürzte Form der Berathung beschloffen worden sei, wird die frühere Abstimmung wiederholt, wornach der Vorschlag des Abg. Mohr verworfen wurde.

Es erhält hierauf der

Abg. v. Kottel das Wort, welcher Folgendes vorträgt:

Ich erbitte mir die Erlaubniß, an die hohe Regierungskommission eine Frage zu stellen, die gewiß für jedes Mitglied der Kammer und wohl auch für das ganze Volk von hohem Interesse ist, eine Frage übrigens, auf die ich nicht auf der Stelle eine Antwort verlange, sondern solche bloß in einer der nächsten Sitzungen erwarte. Sie bezieht sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse mit der Schweiz und zunächst mit dem Kanton St. Gallen. Es ist bekannt, daß unterm 9ten Oct. v. J. die erste Verordnung in Beziehung auf die nach der Schweiz wandernden Handwerksgesellen erlassen wurde, worin gesagt ist, daß keinem badischen Handwerksgesellen das Wandern nach dem Kanton Bern erlaubt sei, und daß alle badischen Handwerker, welche sich in dem Kanton Bern aufhalten, in kurzer Frist bei Vermeidung von ziemlich harten Strafen sich in ihre Heimath zurückbegeben sollen. Gleichzeitig wurde in dieser Verordnung das Ministerium des Innern ermächtigt, dieselbe auch gegen andere Kantone der Schweiz und gegen alle übrigen Staaten, worin ähnliche Versammlungen und Vereine von Handwerkern offenkundig geduldet würden, zur Anwendung zu bringen.

In Gemäßheit dieser Ermächtigung wurde dann am 18. Februar d. J. eine Ministerialverordnung erlassen, die allerdings diese Ausdehnung auf die ganze Schweiz ausspricht, dabei aber auch noch ein Mehreres sagt. Es ist hierin das Verbot, welches ursprünglich bloß die badischen Handwerksgesellen betraf, wonach nämlich diese nicht nach dem Kanton Bern wandern oder sich dort aufhalten sollen, nicht nur auf die ganze Schweiz, sondern auch auf alle Handwerker ohne Unterschied ihres Geburtslandes, woher sie auch immer seyn mögen, ausgedehnt, d. h. auch diesen verboten worden, in die Schweiz einzutreten, und nebenbei verfügt worden, daß wenn sie von dort zurückkehrten, sie auf dem kürzesten Wege nach ihrer Heimath zu instradiren seien.

Ich will auf diese Verordnung hier nicht eingehen, denn die zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesezte Kommission wird ohne Zweifel auch diese Verordnung in die Reihe derjenigen stellen, deren Reclamation zur Vorlage an die Kammer uns obliegt. Es ist aber neuerlich eine noch

weitere ausdehnende Erklärung dieser Verordnung gemacht worden, von Seiten der Großherzogl. Gesandtschaft in der Schweiz oder zunächst der bayerischen Gesandtschaft, die in Abwesenheit des badischen Gesandten die Geschäfte desselben provisorisch versah, sodann aber auch bestätigend durch den badischen Gesandten, der von dem bayerischen deshalb angegangen wurde, und wie ich höre, in seinem Antwortschreiben diese Auslegung anerkannt hat, wonach nämlich der Ausdruck: „es sei allen aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes, wenn sie nicht Angehörige des Großherzogthums seien, der Aufenthalt in Baden nicht erlaubt, sondern sie hätten sich auf dem nächsten Weg nach ihrem Vaterlande zu begeben“, auch auf die Schweizer Handwerker anwendbar erklärt wurde, in dessen Gemäßheit also zunächst den Handwerkern des Kantons St. Gallen und natürlich auch allen übrigen Schweizer Handwerksgesellen der Eintritt in den badischen Staat verboten wurde, indem sich nämlich der badische Gesandte weigert, den Pässen derselben das erforderliche Visa zu geben. Es ist aber meiner Ansicht nach offenbar, daß die Worte des oben angeführten Art. 4 der Verordnung auf die Schweizer Handwerksgesellen, die bloß den Eintritt in unsern Staat begehren, durchaus nicht anwendbar ist, denn es handelt sich in diesem Artikel von der Gewährung des Aufenthalts, und nicht von der Gewährung des Eintritts. Es handelt sich davon, daß man ihnen den nächsten Weg weise, sich nach ihrem Vaterland zu begeben, nicht aber davon, ihnen zu befehlen, in ihrem Lande zu bleiben, und ich weiß auch gar nicht, daß überall nur Beschwerden gegen Schweizer Handwerksgesellen, sondern bloß gegen solche Fremde Statt fanden, die ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu benutzten oder mißbraucht haben, um verschiedenen Unfug zu treiben, oder sich in tadelnswürdige Verbindungen einzulassen.

Der Gegenstand meiner Anfrage ist nun der: ob wirklich die Interpretation, die der Großherzogl. Gesandte in der Schweiz dem Art. 4 gegeben hat, mit dem Sinn der hohen Regierung übereinstimmt oder nicht. Ich glaube, aus den angeführten Gründen allerdings das Letztere voraussetzen zu können, indem nämlich aus diesen Gründen die völlige Unanwendbarkeit der bezeichneten Worte auf die Schweizer Handwerksgesellen hervorgeht, und wenn demnach unsere Regierung die Interpretation ihres Gesandten desavouirt, so wird die Sache bald ins Reine kommen, und es wird bei dieser

Gelegenheit vielleicht auch die ganze Verordnung selbst einer weitem Abänderung unterworfen, oder gemildert, oder auch ganz aufgehoben werden.

Die Interpretation des badischen Gesandten hat inzwischen die höchst bedenkliche Folge gehabt, daß der kleine Rath des Kantons St. Gallen jene Retorsion gegen den badischen Staat angewendet hat, die ebenfalls schon bekannt ist. Auf den Grund der Ausschließung einer achtbaren Klasse von St. Gallischen Bürgern von dem Eintritt in das badische Land, welche auffallende Maßregel, die nach ihrem Prinzip auch auf sämtliche Bürger des ganzen Kantons ausgedehnt werden kann, eine Ehrenkränkung desselben enthält, hat St. Gallen nunmehr allen badischen Staatsangehörigen den Eintritt in seinen Kanton verboten und den Behörden befohlen, darüber zu wachen, daß dieses Verbot überall befolgt und der Zuwiderhandlung sogleich über die Grenzen zurückgewiesen werde, mit Vorbehalt jedoch des Aufenthaltsrechts Derjenigen, die sich schon dort befinden. Die Nachteile und Demüthigungen, welche diese Retorsion unseren Angehörigen zufügt, leuchten von selbst ein, ich brauche sie daher nicht weiter auszuführen. Uebrigens habe ich erfahren, daß diese Kantonsverordnung in St. Gallen selbst den größten Beifall des Volkes gefunden hat, welches nämlich im Gefühl der Kränkung, die ihm durch die Ausschließung seiner Mitbürger von dem badischen Gebiete zugefügt wurde, es für eine Ehrenpflicht hält, sie zu erwidern. Wenn jedoch die Interpretation des badischen Gesandten von der Regierung nicht genehmigt wird, so wird die Sache bald wieder auf einen guten Fuß zurück kommen. Sollte sie aber gebilligt werden, so würde freilich die Kammer zu der weitem Bitte veranlaßt seyn, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, uns diejenigen faktischen Gründe und Veranlassungen mitzutheilen, die sie zu einer solchen Ausdehnung der Verordnung, welche durchaus nicht aus den Worten gefolgert werden kann, bewogen haben. Wir sind keine Ereignisse bekannt, die zu einer solchen außerordentlichen Maßnahme hätten Veranlassung geben können, und ich bitte also um die Mittheilung jener einheimischen oder auswärtigen Impulse, die dazu veranlaßt haben, aus welcher Mittheilung sich alsdann ergeben wird, was von Seite der Kammer weiter zu erbitten oder in Antrag zu bringen sei.

Staatsminister Winter: Sie haben die Vorsicht und Klugheit gehabt, als dieser Gegenstand bei einer andern Gelegenheit zur Sprache kam, nicht weiter in die Sache

einzugehen, und ich muß deshalb glauben, daß Sie geneigt sind, auch hier darüber wegzugehen, um so mehr, als man wirklich im Begriff steht, die Sache mit der ganzen Schweiz auszugleichen, die auch wirklich auf dem Punkt der Ausgleichung steht. Daß der Kanton St. Gallen hier aufs Neue eingeschritten ist, muß ich aus den dortigen Verhältnissen erklären. Wenn Sie sich auf irgend eine Weise in diesen Gegenstand einlassen, so geben Sie nur die Veranlassung, daß diese Sache, die uns von Anfang an von Grund unseres Herzens zuwider war, und die wir nur ergriffen haben, um endlich einmal zu einem Ziel zu kommen, statt die schweren Kosten, die sie uns schon veranlaßt hat, zu beseitigen, noch länger im Anstand bleibt. Wir wünschen, daß Sie durch Ihre Aeußerungen nicht Hindernisse in den Weg legen, die eigentlich von dem Kanton St. Gallen und der Partei daselbst bezweckt sind. Was die Auslegung der Verordnung selbst betrifft, so versteht sie sich von selbst, indem wir gegenüber von der Schweiz keine Ausnahme von einer Bestimmung machen konnten, die wir bei allen andern Staaten in Anwendung brachten. Ich gebe es Ihrer Weisheit und Klugheit anheim, ob Sie diesen meinen Worten Gehör geben wollen oder nicht.

v. Rottek: Ich habe Grund, zu glauben, daß St. Gallen keine Veranlassung dazu gab, und daß dies von der badischen Gesandtschaft selbst anerkannt worden sei, ungeachtet aus der fraglichen Erklärung oder Deutung des Art. 4 der Verordnung das Gegentheil hervorzugehen scheint. Ich glaube sonach nicht, daß die Erklärung des Herrn Staatsministers unsern Wunsch aufheben kann, es möchte die Kammer über die eigentlichen Anlässe und Vorgänge, welche so außerordentliche Maßregeln bewirkten, unterrichtet werden. Sollte man Anstand nehmen, über diesen Gegenstand öffentlich zu verhandeln, so hat ja die Regierung das Recht, zu fordern, daß die Mittheilungen geheim vorgetragen werden. Die Sache ist so wichtig, und berührt so nahe die Interessen der badischen Bürger, daß wir uns, meiner Ansicht nach, nicht ohne alle Mittheilung darüber beruhigen können, und ich wiederhole also meine Bitte, uns, sei es öffentlich oder geheim, die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Kröll: Die Sache ist allerdings sehr wichtig, und ich selbst war auch am Anfang dieser Sitzung entschlossen, um Aufklärung zu bitten. Da aber der Herr Minister sich dahin erklärt hat, daß die Sache auf dem Punkt der Ausgleichung

stehe, und, wie ich glaube, das Ministerium in dieser Hinsicht nicht gestört werden darf, so beruhige ich mich vollkommen.

Bölker: Das ist auch mein Grund, warum ich mich nicht weiter in die Sache einlassen will, indem mir ebenfalls sehr viel daran liegt, die freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz möglichst bald hergestellt zu sehen.

Sander: Obgleich man auf Zeitungsnachrichten nicht viel zu halten hat, so kann doch eine ununterbrochene Reihe von Nachrichten eine Bestätigung irgend einer Ansicht darbieten. Ich erinnere mich nun, erst neuerlich in einer gewichtigen Zeitung gelesen und aus fortlaufenden Nachrichten bestätigt gefunden zu haben, daß die Verhältnisse mit der Schweiz und dem deutschen Bunde sich zu einem freundschaftlichen Benehmen wenden und einer Ausgleichung nahe stehen, womit also die Bemerkung des Herrn Ministers zusammentrifft. Hiernach wird der Abg. v. Rotteck selbst nicht so sehr darauf bestehen, in kurzer Zeit eine Aufklärung zu erhalten, sondern etwa die auf dem Punkt stehende Ausgleichung mit der Schweiz abwarten. Die Sache ist hier zur Sprache gekommen und darin sind wir wohl Alle einverstanden, daß sie von zu großer Wichtigkeit für das Land ist, als daß eine völlige Unberührtlassung des Gegenstandes von Seiten der Kammer erwartet werden konnte.

Welker: Ich danke dem Abg. v. Rotteck, daß er diese Sache zur Sprache gebracht hat, will aber einer möglichst baldigen Ausgleichung derselben so wenig in den Weg treten, daß ich mich gar nicht darauf einlassen will. Die Hoffnung, die uns der Herr Minister auf eine solche baldige Ausgleichung gegeben hat, wünsche ich in möglichst kurzer Zeit realisiert zu sehen, weil die Natur der Sache es mit sich bringt, daß, je länger es dauert, um so größer und vielfacher die Verwicklungen werden.

v. Rotteck: Ich kann nur wünschen, daß der Herr Minister, den ihm vielleicht in flüchtiger Rede ohne Absicht entfallenen Ausdruck, es besetze gerade in St. Gallen eine Partei die zu solchen Maßregeln veranlaßt habe, zurücknehmen möchte, denn ich wiederhole, daß ich aus glaubwürdiger Quelle die Nachricht erhalten habe, wonach der badische Gesandte selbst anerkannt hat, daß das Benehmen des Kantons St. Gallen durchaus keinen Anlaß zu irgend einem besondern Mißvergnügen oder Mißtrauen gegeben habe, und es würde mir sehr leid thun, wenn die Anfrage, die ich in der redlichen Absicht stellte, eine Beschleunigung der Wieder-

herstellung des guten Benehmens mit der Schweiz und allernächst mit St. Gallen zu veranlassen, und auf die öffentliche Meinung, die diese Sache wohl auch sehr beherzigt, einen guten Eindruck hervorzubringen, die Folge gehabt hätte, daß etwas Unangenehmes der sehr lobenswerthen und achtungswürdigen Regierung des Kantons St. Gallen oder dessen ganzer Bevölkerung gesagt worden wäre.

Staatsminister Winter: Ich bin weit entfernt, dem Abg. v. Rotteck irgend eine Absicht unterschieben zu wollen, die seinem Charakter ganz entfernt liegt. Um übrigens meine Aeußerung zu erläutern, müßte ich in die Verhältnisse der Schweiz eingehen, und Manches auseinandersetzen, was ich meiner Stellung nach nicht thun kann. Ich wiederhole aber, die Sache steht auf dem Punkt, ausgeglichen zu werden, und es muß uns, und jetzt auch einem großen Theil der Schweizerkantone, besonders der großen Masse ruhiger Bürger daran liegen, daß die Ausgleichung erfolge, was auch in möglichst kurzer Zeit geschehen wird. Ich wiederhole aber nochmals, daß jede Aeußerung, die Sie hier von sich geben, einer Partei in der Schweiz, deren es eine Menge hat, irgend eine Veranlassung geben könnte, auf dem Bestehenden zu beharren.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und der

Abg. Sander erstattet Namens der Majorität und Namens der Minorität Bericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Aufhebung der Beistandschaften betr.

Beil. Nr. 3 (Drittes Beilagenheft Seite 159—166.)

Der Druck dieses Kommissionsberichtes wird beschlossen, und nunmehr zur Erledigung von Petitionsberichten übergegangen.

Schaaff erstattet den Bericht über die Petition des Joseph Müller von Neusäß und Consorten, Rückzahlung französischer Ordenspensionen betreffend.

Beilage Nr. 4.

Welker: Der Antrag, den der Herr Berichterstatter stellte, ist nur der Antrag der Majorität der Kommission, während die Minorität auf die Tagesordnung überhaupt antrug. Die Gründe für den letzteren Antrag sind die, daß die Enthörung nicht förmlich nachgewiesen ist, daß ein Rechtsgrund für das Gesuch überhaupt nicht vorliegt, daß besondere Gründe, hier eine Gnade auf Kosten der Steuerpflichtigen zu üben, mangeln, und daß endlich der Kommissionsantrag über die Bitte der Petenten hinaus geht. Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, ist ein Rechtsgrund für den

Antrag der Petenten von der Kommission selbst nicht anerkannt, allein gerade dieser Grund möchte mir allein noch zweifelhaft scheinen. Die Rückzahlung, welche die Petenten fordern, betrifft die Hälfte ihrer Ordenspension für das Jahr 1813, welche im Ganzen 500 Franken betrug, und wovon die Hälfte bereits aus der Staatskasse bezahlt wurde. Der Bericht der Budgetskommission vom Jahr 1833 zeigt, daß die Zahlung dieser Hälfte aus der Staatskasse darum geschah, weil von Rom die Deckung hierfür aus dem ehemaligen Fond des Monte milano geleistet wurde. Wovon aber diese Deckung eigentlich bestand, zeigt dieser Bericht nicht, allein der Herr Berichterstatter sagt, daß für jeden Petenten eine ewige Rente von 22 Franken 91 Centimes an die badische Staatskasse von Rom aus zu entrichten sei, in deren Bezug die badische Staatskasse sich befinde. Woher er diese Notizen hat, weiß ich nicht; allein wenn sie richtig sind, so repräsentirt eine solche Rente eine Kapittalsumme von 500 Franken, und es wäre also nicht bloß die Bezahlung der Hälfte dieses Pensionsbetrags, sondern des ganzen Pensionsbetrags mit 500 Franken gerechtfertigt, wenn nicht überhaupt diese ewige Rente zu einem so niedrigen Course müßte verkauft werden, welcher nur die Auszahlung der Hälfte erlaubte, worüber jedoch einer besondern Aufklärung entgegen zu sehen wäre. Gründe der Gnade sind aber keine vorhanden, um das Gesuch der Petenten zu rechtfertigen. Das Fürstenwort ist gelöst von dem Augenblick an, wo solches gegeben wurde. Es ist vom November 1813. — Vom 1. Januar 1814 an wurde aber die Pension sogleich bezahlt, und ein halbjähriger Rückstand vergütet. Ich glaube nicht, daß für die Steuerpflichtigen Gründe vorhanden sind, dem Fürstenwort eine weitere Auslegung zu geben, als die Regierung es schon gethan hat.

Der letzte Grund endlich ist der, daß die Petition nur im Namen zweier Petenten gestellt ist, also der Antrag nicht von 16 weiteren Pensionären, die gar keine Petition eingeschickt haben, gestellt wurde, wobei ich noch weiter darauf aufmerksam mache, daß auch die vorliegende Petition nur ein Petent unterschrieben hat, obgleich 2 auf dem Rubro bezeichnet sind, so daß also die Eingabe als nur von einem eingekendet zu betrachten und nur über dessen Gesuch zu verhandeln ist. Ich stelle somit den Antrag auf die Tagesordnung, so weit nicht die von Rom aus der Staatskasse geleistete Entschädigung letzterer erlaubt, den Petenten etwas weiteres zu geben. So fern aber in die Staatskasse nichts

weiter gekommen, ist eine solche Verbindlichkeit auch nicht vorhanden.

Bader: Auch ich gehöre zur Minorität der Kommission, und wollte die Ansichten derselben, da der Herr Berichterstatter dieselben mit Stillschweigen übergangen hat, vortragen und ihren Antrag als Verbesserungsvorschlag der Kammer empfehlen. Da nun aber mein Colleague, der Abg. Weller, die Gründe der Minorität bereits umständlich entwickelt hat, so kann ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß dadurch, daß man eine Pension, einen Gehalt für Verdienste, die unter fremden Fahnen und vielleicht für eine uns fremde Sache erworben wurden, eine Pension, die auf Fonds des Auslandes angewiesen war, auf die Staatskasse übernahm, genug gethan, und dadurch das Fürstenwort des Höchstseligen Großherzogs Karl auf eine würdige und vollkommene Weise gelöst hat, wir auch, wenn wir die Zahlung früherer Rückstände verweigern, durchaus nicht fürchten dürfen, uns einer Verdrehung oder Mißdeutung jenes fürstlichen Wortes schuldig zu machen.

Sander: Ich war damals, als diese Petition in der Kommission berathen wurde, zufällig nicht anwesend, hätte mich aber im entgegengesetzten Fall der Minorität angeschlossen und müßte sehr bedauern, wenn durch meine Abwesenheit bewirkt worden wäre, daß diese Mehrheit entstanden ist. Neben den Gründen, welche die Abg. Weller und Bader angeführt haben, will ich nur noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn die Regierung, die doch den Worten des Regenten offenbar gewiß alle mögliche Rücksicht schenken wird, die Petenten selbst zurückgewiesen hat, so scheint es mir nicht an der Kammer zu seyn, die doch die Interessen der Steuerpflichtigen zuerst zu wahren hat, jetzt gegen die Ansicht der Regierung ein Wort einzulösen, das, wie der Berichterstatter selbst eingestehen muß, nicht so weit, als wie es angesprochen wird, ertheilt war, um so weniger es einzulösen, als, so viel ich weiß, unter den 14 Petenten, die sich in gleichem Fall befinden, Generale, Oberste und Oberstlieutenants sind, die gewiß desjenigen aus der Staatskasse nicht bedürfen, was ihnen hier zugewiesen werden will. Es wird dies auch um so weniger nothwendig seyn, als wahrlich der Großherzog Karl durch die Bezahlung und Uebernahme der Ordenspension alles und mehr gethan hat, als in irgend einem deutschen Staate geschehen ist. Er hat viel gethan, daß er den badischen Militärs die mit ihrem Blut erkaufte Auszeichnung auch hinsichtlich ihres Geldwerthes gleich ge-

halten hat. Eine Rückwirkung kann aber nicht geschehen, und zwar vielleicht um so weniger, als es, so viel ich weiß, bei Gelegenheit des Ausbruchs des Kriegs gegen Frankreich verboten war, das französische Ehrenlegionskreuz zu tragen, und dafür manche Offiziere, die nur das der Ehrenlegion hatten, nicht aber das badische Militärverdienstkreuz, dieses dafür erhielten. Dieses Verdienstkreuz bringt auch eine Ordenspension mit sich und so könnte es kommen, daß wir vielleicht einem Petenten, der jetzt schon für den französischen Orden eine doppelte Zahlung erhält, auch den Rückstand vergüten müßten.

v. Hstein: Bis jetzt haben nur Mitglieder der Kommission gesprochen, und es kann nicht schaden, wenn auch andere Mitglieder der Kammer ihre Stimmen erheben. Ich vereinige mich mit der Minorität der Kommission und finde, wie schon der Herr Berichterstatter selbst auseinander gesetzt hat, durchaus keine Gründe des Rechts für die Petenten, den einzigen Fall ausgenommen, den auch der Abg. Weller anführte, wenn die Regierung oder die Staatskasse die Mittel erhalten hätte, um die von den Petenten geforderte rückständige Pension des halben Jahrs vom 1. Januar bis 1. Juli 1813 zu tilgen. Sonst aber bin ich, wie die Abg. Bader und Sander lebhaft von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das, was den Petenten geworden ist, mehr war, als irgendwo geschehen ist, und die Billigkeit gefordert hätte. Sie haben eine Pension und eine anständige Pension erhalten, weil das Fürstenwort sie darin schützte. Ohne dieses Fürstenwort würde ich, wie ich offen gestehe, vielleicht nicht in solchem Umfange dazu gerathen haben, denn es waren eigentlich doch Pensionen für Verdienste, welche die Nationalität der Deutschen unterdrücken halfen, und darum finde ich es von Seiten der Petenten sogar arg, daß sie noch von Zinsen für dasjenige halbe Jahr reden, das ihnen nicht bezahlt ist, und außerdem noch für jenes zweite halbe Jahr, das erst im Jahr 1832 durch die Regierung nachbezahlt worden ist. Diese überspannten Zinsforderungen geben auch einen Fingerzeig, wessen Geistes die Bittsteller in dieser Hinsicht sind, und darum trage ich auch auf die Tagesordnung an, sofern nicht die Regierung etwa Auskunft geben könnte, daß weitere Mittel, als an die Petenten bezahlt wurden, in die Kasse flossen, was ich jedoch bezweifle, weil es das Ansehen hat, daß von der Regierung alles Mögliche geschehen sei.

Stöffer: Aus den von der Minorität entwickelten

Gründen bin ich auch ihrer Meinung, und will nur auf eine gefallene Bemerkung erwidern, daß wir nicht untersuchen können, woher die Männer, die diesen Anspruch machen, das Recht dazu haben. Der Soldat, der einen Befehl erhält, muß folgen, und darf nicht fragen, ob es ihm angenehm sei oder nicht.

Merk: Ich unterstütze zwar die Ansicht der Minorität, muß aber den Grund widersprechen, der dafür angeführt wurde, daß nämlich die Sache, für welche diese Pension gegeben wurde, solche nicht verdient habe. Baden hat dieser Sache eigentlich seine Größe und seine Existenz zu verdanken, und es ist sonderbar, die Früchte einer Sache ernten zu wollen, diese selbst aber zu verdammen.

Schaaff: Es haben sich mehrere gewichtige Stimmen gegen den Antrag der Majorität der Kommission erhoben, während keine dafür laut geworden ist. Es fordert also die Pflicht des Berichterstatters, wenigstens einige Worte zur Vertheidigung des Kommissionsantrags zu sprechen. Der Abg. Weller hat zuvörderst bemerkt, es fehle an der Höflichkeit, indem die Enthörung nicht nachgewiesen sei. Hierin wird er sich aber irren, denn es wurde eine Vorstellung bei dem Großherzog eingegeben, was wenigstens so viel, wo nicht mehr ist, als bei dem Staatsministerium. Diese Vorstellung gieng an das Kriegsministerium, bloß mit den Worten: „an das Kriegsministerium“, welches dieselbe ad acta legte, so daß also keine weitere Entscheidung hierauf zu erwarten, und demnach die Enthörung nachgewiesen ist. Der Abg. Weller beanstandet ferner, daß die Vorstellung nur von Einem unterschrieben sei. Das ist richtig, allein im Text sind zwei Petenten bezeichnet, und hier handelt es sich weniger um die Sache des Einzelnen, als um den Grundsatz, was ich zugebe. Der Abg. Weller sagt ferner, es sei über die Petition hinausgegangen, d. h. auf mehr angetragen worden, als die Petenten gewollt hätten. Davon weiß ich aber nichts, denn es wurde bloß darauf angetragen, daß man ihnen für das halbe Jahr von 1813 Ersatz aus der Staatskasse geben möchte, weil sie die Bezahlung nirgends anders woher erhalten hatten. Es wurde sogar nicht einmal Alles in Antrag gebracht, was sie gewollt haben, nämlich nicht darauf eingegangen, daß sie auch die Zinsen und Ersatz des erlittenen Abzugs erhalten sollen. Gelegentlich wurde dann noch bemerkt, daß, wenn diese zwei Petenten den Ersatz aus der Staatskasse erhielten, die vierzehn Consorten, weil sie in derselben Lage

seien, consequenter Weise auch dieselben Ansprüche hätten. Ein Antrag der Kommission aber, daß man auch diesen gleiche Vergütung leisten möchte, ist nicht gestellt worden. Der Abg. Weller verwirft ferner den Kommissionsantrag, weil keine Rechtsgründe für den Petenten sprechen; dies hat aber die Kommission selbst anerkannt. Sodann bemerkt er, es seien aber auch keine Gründe der Gnade vorhanden, worin ihm noch andere Redner beistimmen. Hier ist er aber doch, meiner Ansicht nach, wieder im Irrthum. Das Patent der Dotatairs lautet dahin, daß sie die Pension lebenslanglich beziehen, und solche nach ihrem Tode auf ihre männliche Nachkommen, mögen nun diese eheliche Kinder, oder Adoptivkinder, oder uneheliche legitimirte Kinder seyn, übergehen solle. Der Großherzog hat diese Pensionen unbedingt garantiert; allein die Regierung glaubte diese Worte dahin beschränken zu müssen, daß die Pensionen nur den Dotatairs selbst, so lange sie leben, bezahlt, aber Umgang von der Bestimmung genommen werden solle, daß auch ihre männlichen Nachkommen Anspruch darauf zu machen haben, was schon eine große Beschränkung gewesen ist. Nehmen Sie die Verhältnisse, wie sie am 22. November 1813, als der Großherzog diese Zusicherung gab, gewesen sind. Sehen Sie den Fall, diese Dotatairs hätten in einer unterthänigen Audienz sich dem Throne des Großherzogs genähert, geschmückt mit dem Orden des Kaisers von Frankreich, und hätten in submissiven Ausdrücken um die Interpretation gebeten, ob diese Garantie dahin zu verstehen sei, daß sie den Ehrensold von dem Augenblick an beziehen sollten, wo ihnen Frankreich nichts mehr geben würde, oder von welchem Datum sonst, — glauben Sie, der Großherzog Karl würde erwidert haben, sie beziehen diesen Ehrensold vom 1. Jan. 1814. Um die Vergangenheit bekümmere ich mich nicht. Warten Sie die Resultate des Krieges und den Friedensschluß ab, wo sich dann zeigen wird, wer den Rückstand bezahlt! Nimmermehr würde der Großherzog damals eine solche Erklärung, nimmermehr seiner Zusicherung eine solche Deutung gegeben haben; schon darum nicht, weil dies eines Fürsten nicht würdig gewesen wäre, aber auch nicht aus politischen Rücksichten. Damals wog ein Soldat viel, sehr viel, und ein Krieger, der das Zeichen der Tapferkeit auf der Brust trug, wog mehr, als jetzt vielleicht eine Kompagnie! — Es wurde nähere Auskunft darüber gefordert, wie es sich mit der römischen Rente verhalte, die unsere Staatskasse als Ersatz von der Liquidationskommission

zugehört erhielt. Damit verhält es sich kurz so: für die sechszehn Dotatairs auf den Monte Milano wurde der Anspruch von der Kommission anerkannt, aber nicht anerkannt wurde, daß der ganze Rückstand bezahlt, sondern nur eine jährliche Rente von 22 Lires und 91 Centimes vom 1. Jan. 1820 an bezahlt werden solle. Da nun die Staatskasse die Pension vollständig mit jährlich 220 fl. an die Dotatairs bezahlte, so setzte sie sich in den Besitz dieser Rente, welche sie später veräußert hat. Das Kapital, das sie dafür erhalten, hat aber freilich nicht hingereicht, um dasjenige zu decken, was die Petenten jetzt fordern; denn in diesem Fall wären allerdings Rechtsgründe vorhanden.

Der Abg. Sander hat bemerkt, es könnte, wenn wir hier etwas bewilligen, der Fall eintreten, daß Offiziere unseres Korps, die statt dem französischen Orden den bairischen erhielten, nicht nur die Pension des Karls-Friedrich-Militärverdienstordens neben der französischen Ordenspension bezögen, sondern außer dem noch in den Besitz dieser Nachvergütung kommen, also dreifach honorirt würden. Dieser Fall wird aber nicht eintreten, was ich dem Abgeordneten von Gernsbach zur Beruhigung sagen kann; denn einmal haben die Offiziere, die den Karls-Friedrich-Verdienstorden statt des französischen Ehrenlegionskreuzes erhielten, so viel ich weiß, nur die einfache Pension zu beziehen, und dann befindet sich unter den sechszehn Dotatairs des Monte Milano, von denen es sich handelt, nicht ein Offizier, sondern es sind lauter Leute, die als Unteroffiziere und Soldaten gedient, und ihre Tapferkeit mit dem Verlust eines Gliedes oder wenigstens mit einer Wunde, mit Substanzverlust bekräftigt haben, denn an Andere wurden von dem französischen Kaiser solche Dotationen nicht gegeben.

Auf die Bemerkung des Abg. v. Zstein ist schon geantwortet worden. Ich theile die Meinung Derjenigen, die ihm hierauf entgegen haben. Es wäre ein entsetzlicher Grundsatz, wenn der Soldat nur dann seine Schuldigkeit thun dürfte, sobald er vollkommen innerlich von der Güte der Sache, für die er zu kämpfen hat, überzeugt wäre! —

Regel II.: Die Gründe für die Ansicht der Minorität wurden bereits von mehreren andern Mitgliedern der Kammer getheilt; allein diese Unterstützung kann mich von meiner Ansicht nicht abbringen, die ich in der Kommission für deren Antrag vordrachte. Ich verweise hier bei einer Sache der Gnade, denn wenn es sich auch nicht um eine streng rechtliche Forderung handelt, so ist es doch ein Grund der Bil-

ligkeit, daß alle Diejenigen, die einmal verpflichtet waren, der Fahne zu folgen, und diese ihre Pflicht redlich und gewissenhaft erfüllten, gleich behandelt werden. Ein Theil dieser ausgezeichneten Männer wurde dadurch belohnt, daß sie mit ihrem vollständigen Gehalte auf das Rheinoctroi angewiesen wurden. Zufällig war es also, daß nicht Alle auf dieses Gefäll, sondern ein Theil auf das Gefäll des Monte Milano angewiesen worden ist. Was aber hier auf der einen Seite billig ist, muß es auf der andern Seite auch seyn; ich erkläre mich daher wiederholt für den Antrag der Majorität der Kommission.

v. Kottel: Wenn ich, obgleich ein Mitglied der Majorität der Kommission, und als solches die Ansichten, woraus der Antrag floß, selbst theilend, dennoch nicht früher das Wort zur Vertheidigung des letztern nahm, so geschah es deswegen, weil ich mit Sicherheit vorausah, daß der Herr Berichterstatter selbst seinen Antrag mit Kraft und Nachdruck gegen die wieder ihn vorgebrachten Einwendungen vertheidigen werde, wie es denn auch wirklich geschehen ist. Er hat mir dabei fast gar keine Nachlese übrig gelassen, und ich will daher nur noch auf eine einzige Gegenbemerkung antworten, die bis jetzt keine Erwiderung erfahren hat. Ein Hauptgrund des Herrn Berichtstatters beruht nämlich auf dem schönen Satz: „eines Königs oder Fürsten Wort soll man nicht drehen und nicht deuten,“ worauf aber der Abg. Sander bemerkte, daß schon die Regierung selbst dieses Wort in beschränktem Sinn gedeutet habe, und wir müßten daher annehmen, daß auch nur dieser beschränkte Sinn den fraglichen Worten beigelegt werden könne, und es stehe uns nicht zu, denselben einen ausdehnenden Sinn zu geben. Dies glaube ich aber nicht, sondern ich bin der Meinung, daß wir hier einen größern Spielraum haben, als die Regierung selbst. Die Regierung, die in Bezug auf die Verwendung der Staatsgelder dem Volke Rechenschaft zu geben schuldig ist, ist weit strengeren Regeln unterworfen, als es die Volksabgeordneten sind. Sie darf in solchen Fällen nichts anderes thun, als was das strenge Recht fordert. Die Mehrheit der Kommission hat aber anerkannt, daß hier eigentlich kein strenges Recht bestehe, d. h. das Recht nicht fordere, daß hierin ausdehnende Interpretationen Statt finden. Gründe der Billigkeit, der Ehre und der Pietät aber sprechen dafür, und diese hier anzuwenden, d. h. durch Bezahlung aus der Staatskasse zu realisiren, steht mehr bei uns, als der Regierung selbst. Auch glaube ich allerdings,

daß die Auslegung, welche die Mehrheit der Kommission gemacht hat, als wirklich in dem Sinne des Großherzogs Karl gelegen, anerkannt werden muß, denn offenbar war Sein Sinn kein anderer, als der, daß durch den Wechsel der Verhältnisse, durch den Uebertritt auf die Seite der heiligen Allianz, die Tapfern, die in den frühern Kriegen sich Ehrenzeichen und Ansprüche auf Pension erworben haben, nichts verlieren sollen. Wenn nun diese Interpretation, die die Mehrheit der Kommission machte, und worauf sie den Antrag stützte, nicht angenommen wird, so muß gleichwohl ein Theil jener Pensionirten einen Verlust leiden, und der Wille des Großherzogs bleibt alsdann unerfüllt. Ich wiederhole also den Antrag der Mehrheit der Kommission.

v. Jzstein: Es wird mir erlaubt seyn, eine meiner Aeußerungen, die man mir mißdeutete, gehörig und so wie ich sie verstanden, zu deuten.

Man hat mir nämlich den Vorwurf gemacht, als ob ich glaubte, der tapfere Soldat oder die Tapferkeit desselben verdiene nur Belohnung, wenn der Krieg, in dem er tapfer war, in seinem Sinn und Geist geführt worden sei. Mir ist aber nie eingefallen, durch meine Aeußerung eine solche Behauptung aufzustellen. Ich habe ehrend anerkannt, was die Regierung gethan hat, und ehrend auch anerkannt, daß der Großherzog Karl diejenigen Soldaten, welche tapfer waren, belohnt hat, weil ich nicht minder anerkenne, daß Tapferkeit überall belohnt werden muß. Ich habe aber durch meine Aeußerung zugleich andeuten wollen, wie darin, daß jener Kampf eigentlich nicht im Interesse der Deutschen war, kein Grund liege, die Großmuth des Großherzogs noch weiter auszudehnen. Oder erscheint vielleicht Denjenigen, die gegen mich sprachen, die Lage der Deutschen so beneidenswerth, als die französischen Heere dieses Land überschwemmten, und alle Rationalität und Selbstständigkeit desselben niedergedrückt war? Ich finde den Kampf und die Begeisterung viel großartiger, welche sich damals erhoben hat, als alle deutschen Völker sich vereinigten, um die Franzosen von unsern Fluren zurück zu drängen, jene Begeisterung, welche Deutschland wieder herstellte, und den Zustand herbeiführte, den wir jetzt als gut erkennen. (Bravo.)

Schaaff: Der Zustand, wie er jetzt ist, bestünde nicht, wenn jener nicht vorausgegangen wäre. Der Abg. v. Jzstein spricht von der Ausdehnung der Großmuth des Großherzogs Karl. Davon ist keine Rede, diese Großmuth soll nicht ausgedehnt, sondern nur annähernd auf die

Grenze zurückgeführt werden, die ihr muthmaßlich der Großherzog Karl bestimmt hatte. Rücksichten der Pietät sind es, meine Herren, welche uns bestimmen sollen, das Gesuch der Petenten zu unterstützen, Sie erfüllen eine Liebespflicht gegen einen Fürsten, indem Sie seinem Wort Kraft verleihen, wo er es selbst zu vollziehen nicht mehr vermag.

Ich wiederhole den Antrag der Kommission.

Es wird hierauf der Vorschlag der Minorität der Kommission, über die Petition im Ganzen zur Tagesordnung zu gehen, zur Abstimmung gebracht und angenommen; worauf der

Abg. P o s s e l t über die Petition mehrerer Physici, aus der obern Landesgegend, Erhöhung ihrer Besoldung und Pferdefourage betreffend, Bericht erstattet.

Beil. Nr. 5.

S a n d e r: Ich will bloß den Antrag stellen, das Wort „empfehlend“ in dem Kommissionsvorschlag wegzulassen und die Sache einfach an die Budgetkommission zu geben, indem verschiedene Ausführungen des Herrn Berichterstatters, meiner Meinung nach, nicht ganz richtig sind, was sich bei der künftigen Diskussion wird nachweisen lassen.

D ö r r erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

K n a p p: Ich theile die Meinung des Herrn Berichterstatters, und finde nicht nur die empfehlende Verweisung an die Budgetkommission gegründet, sondern trage auf eine solche Ueberweisung an das Groß. Staatsministerium an. Sie wissen, daß bei jedem Landtage, zu Gunsten dieser oder jener Klasse, Besoldungen geschöpft oder erhöht wurden, wobei ich nur auf den gelehrten Stand hinweise und mich auf die Meinung der übrigen Stellen nicht einlasse, da diese sehr wohl bekannt sind. Nur der Stand der Aerzte ist immer abgewiesen worden, und man würde ein solches fortgesetztes Verfahren als eine Art von Ungerechtigkeit betrachten, besonders weil dieser Stand in unserer Mitte gleichsam nicht repräsentirt ist. Es liegt in unsern Pflichten und in unsern Interessen, auch einmal einem Stande, der kein Mitglied auf unsern Banken zählt, eine Unterstützung zu geben; ich wiederhole daher meinen Antrag.

F e c h t: Ich glaube, daß auch dieser Stand hier vertreten wird, obgleich kein Arzt sich auf unsern Sitzen befindet, aber nie würde ich darauf antragen, daß alle Physici eine solche Gehaltsvermehrung erhalten sollen. Richtig ist, daß ihre Besoldung nicht wie die mancher andern Staatsdiener erhöht wurde, allein dafür sind die Taxen in der Praxis

außerordentlich erhöht worden, was besonders unserem Volk zur Last fällt. Die Reichen mögen zahlen und die Armen erhalten aus öffentlichen Fonds, wo diese nur immer reichen, wenigstens einen Beitrag zu den Kosten für Arzt und Arznei. Was aber Diejenigen betrifft, die sich noch etwas über dem Wasser vor dem Versinken halten können, so sind sie, wenn eine Krankheit in ihrem Haus einkehrt, besonders wenn diese lang dauert, ruiniert, und kommen dadurch oft an den Bettelstab. So edle und biedere Physici wir haben, die, ob sie gleich in ihrer Lage nichts schenken können, sollten doch mildere Forderungen machen, so daß die Leute, wenn sie wieder gesund werden, um den Preis ihrer Gesundheit nicht in Armuth schwachen; so dankbar ich diesen würdigen Aerzten dafür bin, so giebt es doch auch wieder andere, die selbst, wenn der Wiedergenesene noch am Stab wankt, ihren hohe Gebühren unbarmerzig durch die Beamten einziehen lassen. Allen diesen Menschen Zulagen zu geben, würde ich nicht für gut finden, wohl aber dafür seyn, der Regierung einen Kredit zu eröffnen, um solche Aerzte, die sich als wahre Wohlthäter an den Kranken beweisen, die die Armen eben so fleißig besuchen als die Reichen, und auch den armen Sterbenden noch ihre Gegenwart schenken, wenn auch die Hoffnung auf Wiedergenesung verschwunden ist, durch Zulagen in ihren edeln Bestimmungen zu ermuntern. Man hat schon oft gelächelt, als ich wiederholt das Institut der Landräthe empfahl. Hätten wir aber Landräthe, so würden diese Mißbräuche, die besonders im ärztlichen Fach in einzelnen Bezirken auf dem Lande Statt finden, nicht in diesem Grade herrschen. Alsdann würde die Regierung die Landräthe fragen können, ob die Aerzte ihre Schuldigkeit thun und ob die Apotheker ihre Forderungen nicht übersehen. Ueberdies sollte man auch den Apotheker nicht strafen, wenn er ein einfaches Mittel einem Kranken giebt, und nicht den Kranken nöthigen, wegen unbedeutenden Dingen erst Rath und Hülfe bei dem Physicus zu suchen und alles doppelt zu bezahlen.

Staatsminister Winter: Richtig ist es, daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, nach den gesteigerten Forderungen und den zunehmenden Ausgaben, die Aerzte nicht genügend bezahlt sind, besonders aber die Entschädigung für Pferdefourage zu gering ist, indem man mit 120 fl. nicht einmal die Fourage kaufen, geschweige denn noch einen für das Pferd erforderlichen Bedienten halten kann. Das haben wir anerkannt und auch vor 10 Jahren Besoldungszulagen gegeben, ja wir sind noch weiter gegangen und haben den

gering besoldeten Aerzten und Stabschirurgen Zulagen zu geben für nothwendig erachtet. Wenn gesagt wurde, man möge denjenigen Aerzten Zulage geben, die ihre Schuldigkeit thun, so würde man bei dieser Untersuchung stets in große Verlegenheit kommen, denn in diesem Fall wird keine Klage eingehen. Sodann wirft man vielen Aerzten Hartherzigkeit vor. Die Wohlthätigkeit ist zwar überall eine herrliche Tugend, wenn aber ein Mann mit einer starken Familie und 400 fl. Besoldung von einem Patienten seinen Lohn fordert, der vielleicht auch in derselben drückenden Lage ist, so kann man in seinem Urtheil nicht so streng seyn, wenn man auch auf seine Familie und seinen eigenen Jammer Rücksicht nimmt.

Was den Vorschlag der Kommission selbst betrifft, so ist zu einer Erhöhung der Besoldungen die Initiative der Regierung nothwendig. Ich will es aber nicht hindern, daß Sie diese Vorstellung an das Staatsministerium weisen, und der Budgetskommission eine Abschrift derselben zustellen lassen. Sind dann beide geneigt, auf eine Erhöhung anzutragen, so wird vielleicht auch die Mehrheit der Kammer darauf eingehen.

Merk: Ich erkläre mich bloß gegen die Form des Kommissionsantrags, wonach die Sache „empfehlend“ an die Budgetskommission gewiesen werden soll. Dieser Ausdruck würde voraussetzen, daß die Kommission bewilligen könnte, während sie doch nur Anträge stellen kann. Die vorläufigen Gesinnungen der Kammer kann die Kommission schon aus der Diskussion entnehmen und die Form des Antrags ist dem Verhältniß nicht angemessen, in welchem die Budgetskommission zu der Kammer steht.

Posselt: Ich habe hierauf zu bemerken, daß in dem Bericht bloß dieser Ausdruck gewählt ist, damit die Budgetskommission der Kammer die dienlich scheinenden Anträge stelle. Ursprünglich war meine Meinung, diese Vorstellung empfehlend an das Staatsministerium zu geben; allein die Mehrheit der Kommission hat dieses nicht genehmigt, sondern den Weg an die Budgetskommission vorgezogen, wogegen einzelne Stimmen sogar für die Tagesordnung gewesen sind. Es wurde vorhin getadelt, daß das Wort empfehlend gewählt worden sei, indem man nur eine einfache Ueberweisung an die Kommission hätte in Antrag bringen sollen. Dies würde auch geschehen seyn, wenn man dieses nicht als einen verdeckten Uebergang zur Tagesordnung hätte ansehen können, denn wenn die Petitions-

kommission diesen Bericht nicht empfohlen haben würde, so könnte er, falls er hier keine große Unterstützung findet, noch viel weniger sie dort finden. Der Abg. Fecht hat von Erhöhung der Taxen gesprochen, allein davon ist mir nichts bekannt, sie sind im Gegentheil nach und nach so sehr herabgesetzt worden, daß dieses hätte zur Sprache kommen sollen. Was das unbarmherzige Einklagen der ärztlichen Deserviten gegen solche Personen betrifft, die noch nicht vollkommen hergestellt sind, so führt dies auf eine schon früher von den Apothekern und auf dem letzten Landtage auch von den Aerzten vorgebrachte Bitte um Verlängerung der Verjährungsfrist. Der Arzt läuft die doppelte Gefahr, entweder die Früchte seiner saueren Bemühungen zu verlieren, oder aber in den Ruf eines unbarmherzigen Mannes zu kommen, weil er öfters nicht warten kann, bis der Mann wieder gesund ist, wenn er seine Forderung nicht verlieren will. In allen Ständen wird es sehr pflichtmäßige und vielleicht mehr als pflichtmäßige Leute geben, und die Mehrheit der Aerzte wird gewiß zu diesen gehören. Außerdem frage ich den Abgeordneten Fecht, ob man nicht auch dem Stande der Geistlichen vorwerfen kann, daß er eigennützig und pflichtvergessene Individuen in sich zählt. Ich will nur noch beifügen, daß eine Besoldung von 400 fl. für die eigentlichen Officialgeschäfte des Stabsarztes gering erscheint, da durch die Ueberhäufung von Officialgeschäften derselbe verhindert wird, sich seinem Privaterwerb zu widmen, und sich außer Stand befindet, auf diese Weise seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Was die Pferdourage insbesondere betrifft, so wird gewiß eine mäßige Erhöhung des Dienst Einkommens sehr angemessen scheinen.

Fecht: Die Ansätze der Taxen sind wirklich oft außerordentlich hoch; ich habe bei ihrer Erwähnung die schonenden Rücksichten vieler Aerzte nicht vergessen, daß es aber noch andere giebt, die nicht so schonend sich beweisen, davon sind tausend Familien Zeuge, die gepreßt wurden, während der Patient kaum erst das Bett verlassen konnte. Was die Geistlichen betrifft, von welchen der Redner vor mir sprach, so finden sich auch unter ihnen eigennützig, hartherzige, aber Niemand wird verlangen, daß solchen, wie den treuen, Zulagen ertheilt werden. Im Medizinalfach kann das beschwerte Volk nicht klagen, und es fehlt eine Mittelstelle, welche die gerechten Klagen über die Mißbräuche in dem ärztlichen Fach vorbringt und in der Mitte des Volks Beobachtungen hierüber anstellt. Bei geistlichen und andern Ständen ist es anders.

Dies als Erwiderung auf den Ausfall, welcher auf einem Mißverständnis beruht.

P o s s e l t: Der Abg. Fecht hat von Taxen und nicht von Forderungen gesprochen, und Taxen nenne ich die gesetzlich bestimmten Gebühren.

F e c h t: Aber bei diesen bleiben einzelne Aerzte nicht stehen.

W i n t e r v. S.: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, glaube aber selbst auch, daß das Wort „empfehlend“ von der Kammer an eine Kommission in der That nicht angemessen ist. Der Gegenstand muß in sich selbst die Empfehlung enthalten, die er bei der Budgetkommission eben so gut finden wird, wie bei der Petitionskommission, indem die erstere ja auch ihre Anträge motiviren muß. Es ist zwar, und dies sage ich zur Entschuldigung des Berichterstatters, früher schon oft geschehen, daß Petitionen empfehlend an eine Kommission verwiesen wurden, allein es hat mir nie gefallen.

v. K o t t e c k: Nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern würde es das zweckmäßigste seyn, die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetkommission zu geben, und ich werde also in dieser Hinsicht dem Antrag des Abg. K n a p p beitreten. Was die Rüge des Wortes empfehlend betrifft, so erkläre ich für mich, daß ich denselben auch nicht billige, indem die Kammer ihrer Kommission unmöglich etwas empfehlen kann. Die Kammer giebt ihren Kommissionen Aufträge, aber sie bittet nicht und empfiehlt nicht, und der Sinn des Wortes empfehlend, kann also bloß gleichbedeutend mit „Ueberweisung zur Kenntnissnahme“ oder „Rücksichtnahme“ seyn, wobei, wie der Abg. M e r k richtig angeführt hat, die Mitglieder der Budgetkommission schon aus der vorläufigen Erörterung der Sache in der Kammer selbst entnehmen mögen, ob die Richtung der Mehrheit eine günstige oder ungünstige oder noch eine unentschiedene sei. Im ersten Fall wird ihr Auftrag darin bestehen, daß die Kommission, so viel die Verhältnisse, die sie kennt, erlauben, darauf Rücksicht nimmt, im zweiten Fall, wird das Gegentheil sich herausstellen, und im dritten Fall mag der Sinn dahin gehen, daß man gewissermaßen auf das Gutachten der Budgetkommission compromittire und die Kammer erst noch eine nähere Erläuterung der Sache von der Kommission erwarte. Bei einem Gegenstand von besonders hoher Wichtigkeit, oder wenn es sich um eine eigene Bitte an das Staatsministerium handelte, würde übrigens eine empfehlende so wenig als eine einfache Ueberweisung an die

Budgetkommission angemessen seyn, sondern die Sache müßte den Weg einer Motion, d. h. also in die Abtheilungen gehen. Der vorliegende Gegenstand ist aber nicht von so hoher Wichtigkeit, und nach der Erklärung des Herrn Staatsministers wird alles Zweckmäßige geschehen seyn, wenn man die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetkommission verweist.

A s c h b a c h und S c h i n z i n g e r unterstützen diesen Antrag.

K ö r n e r: Ich, aus dem Bürgerstande hierher gerufen, fernte den geringen Vortheil und Nutzen, den die Physici auf dem Lande dem Volk bringen, kennen, und werde mich nie geneigt finden, auf Erhöhung ihrer Besoldung oder Pferdfourage anzutragen. Die Besoldung als Physicus selbst ist viel zu gering, als daß er seinen Unterhalt dabei finden könnte, allein es bietet sich ihm immer Gelegenheit dar, seine Wissenschaft weiter auszudehnen, und durch seine Praxis so viel zu gewinnen, daß sein Einkommen weit über dem anderer Staatsdiener steht. Was die Pferdfourage betrifft, so werden wenige Physici Pferde halten, wenn sie sie nicht nöthig haben; einige haben die Pferde meistens nur zu ihrem Vergnügen. Eine Erhöhung der Entschädigung für Pferdfourage scheint mir also weder gerecht noch billig; viele Physici denken auch gar nicht an eine Erhöhung, sondern sind mit dem gegenwärtigen Zustand sehr wohl zufrieden. Wohin sollte es auch kommen, wenn wir stets nur Besoldungen erhöhen wollten, während Diejenigen, die sie bezahlen sollen, in ihren Vermögensumständen herabkommen. Hätte daher die Kommission auf die Tagesordnung angetragen, so würde ich ihr beigestimmt haben.

Staatsminister W i n t e r: Die Pferdfourage hat der Physicus nicht zu seinem Vergnügen, denn er darf da, wo er ex officio handelt, und wo der Kranke nicht bezahlen kann, keinen Pferdlohn anrechnen.

K ö r n e r: Die meisten Personen holen den Arzt selbst in einem Gefährte ab.

Staatsminister W i n t e r: Ich weiß nicht, wie es in der Gegend des Abg. K ö r n e r ist; allein man blicke auf den Schwarzwald, wo man oft nicht einmal mit dem Pferd fort kommen kann, sondern zu Fuß gehen muß, wenn man an den Ort kommen will.

R e g e n a u e r: Der Antrag der Mehrheit der Kommission scheint so sehr in der Billigkeit gegründet, daß ich mich in der That wundern muß, wie so viele Stimmen dagegen seyn können. Man hat gesagt, daß die Pferdfourage hinreiche,

und die Besoldung, wenn man die Praxis dazu nehme, so glänzend sei, daß sie die der andern Staatsdiener übersteige. Ich kann aber weder das eine noch das andere richtig finden.

Was zunächst die Pferdfourage betrifft, so ist richtig, daß sie nicht in die Kategorie der Pferdfourage anderer Staatsdiener gezählt werden darf, die für alle ihre Geschäfte in dieser Entschädigung zugleich den Lohn finden müssen, während sie bei dem Arzt nur ein Aversum für die Legalfälle und für die unentgeltliche Bedienung auswärtiger Armen ist. Wenn wir aber diesen Ersatz mit den gegenwärtigen Fuhrlohnen vergleichen, so ist er gewiß sehr niedrig. Was die Besoldung selbst betrifft, so muß ich, wie schon gesagt, über das glänzende Bild staunen, das man von dem Einkommen der Aerzte und Wundärzte aufgestellt hat. Ich bin der Sohn eines der Männer, die im Budget mit 130 fl. 30 kr. Besoldung stehen. Mein Vater ist aber längst gestorben, und ich kann also wohl für die Klasse der Männer sprechen, von denen hier die Rede ist; kann es aber auch darum, weil ich die Verhältnisse derselben näher kennen lernte, und darauf hin kann ich sie versichern, daß ihr Loos wahrlich kein besonders glänzendes ist. Allerdings stehen in den Städten die Aerzte und Wundärzte recht gut, und vielleicht besser als andere Diener dieser Kategorie. Anders verhält es sich aber auf dem Lande und in den kleineren Städten, und wenn Sie billig sind, werden Sie einer mäßigen Erhöhung der Fourage und der Besoldung nicht entgegen seyn können.

Staatsminister Winter: Ein Arzt, der noch dazu in einer wohlhabenden Gegend ist, und Jahr aus Jahr ein sich keinen Tag schont, der bei Wind und Wetter hinaus geht, muß schon glücklich seyn, wenn er 14 bis 1500 fl. Besoldung herausschlägt, was keine Bezahlung für die Kosten ist, die er darauf zu verwenden hat, und für die Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Webel II.: Ich bin gewiß dafür, im Interesse des Landmanns, als der größten der steuerpflichtigen Klasse, zu sparen; allein Jedermann ist davon überzeugt, daß es am unrechten Ort eher Nachtheil bringt und es bisweilen zum Vortheil der einzelnen Bürger ist, Staatsgelder auszugeben. Darum kann ich auch hier nicht schweigen. Man hat den Aerzten vorgeworfen, sie drücken die Armen, allein zur Ehre dieser Männer könnte ich viele Beispiele anführen, daß sie am Ende des Jahres nicht nur den ganz Armen, sondern selbst den Bedürftigen ihre Forderungen nachlassen. Dem

Abg. Körner bemerke ich, daß der Physikus mittelst seines Dienstpferdes, besonders bei Seuchen, Epidemien und auf höhere polizeiliche Anordnungen viele Reisen machen muß, in deren Folge er, wie ich weiß, drei und viermal in einigen Jahren sein Pferd wechseln und neue anschaffen mußte, und es wäre gewiß etwas engherzig, wenn wir nicht nach dem Antrag der Abg. Knapp und v. Kottek die Petition an das hohe Staatsministerium überweisen wollten, indem ich nicht zweifle, daß von dort aus ein entsprechender Gesetzesvorschlag oder Antrag an die Kammer wird gebracht werden.

Aschbach: Da gegen den ehrenwerthen Stand der Aerzte eine ihre Humanität anklagende Aeußerung laut wurde, welche zu der Vermuthung führen dürfte, daß viele ungünstige Wahrnehmungen gemacht worden seien, so will ich auch meine Wahrnehmungen aussprechen. Ich erkläre, daß ich Gelegenheit hatte, viele Aerzte kennen zu lernen, und daß hievon bei weitem die meisten den Charakter einer preiswürdigen Menschenliebe bewiesen haben; keine Gefahr, keine Bitterung scheuend, ihre eigene Gesundheit auf das Spiel setzend, eilten sie Tag und Nacht den Hülfefordernden zu, ohne Rücksicht, ob er reich oder arm war, ob sie reichliche, oder ärmliche, oder gar keine Belohnung zu erwarten hatten; sie erfüllten ihre Pflicht rühmlichst, und ich halte es daher für Pflicht, den Stand durch dieses Zeugniß zu ehren; einzelne Ausnahmen können nicht zur Beurtheilung dienen. — Der Abg. Körner glaubt, daß die meisten Aerzte Pferde nur zu ihrem Vergnügen halten, allein diese Meinung werden Wenige theilen; die Aerzte bedürfen für die Landpraxis, wollen sie schnelle Hülfen leisten und bei schlimmem Wetter nicht muthwillig ihre Gesundheit preisgeben, der Fuhrwerke und Pferde.

Fecht: In Beziehung auf die Mehrheit der Aerzte bestätige ich diese Aeußerungen.

Knapp: Die Aerzte haben schon aus ihren eigenen Mitteln die Kranken unterstützt, und die Gegend, in der ich wohne, gehört auch nicht zu den armen, allein die meisten von den Aerzten, die dort gestorben sind, haben kein Vermögen hinterlassen.

Es wird hierauf

beschlossen:

- 1) die Petition dem Gr. Staatsministerium zu überweisen,
- 2) der Budgetskommission eine Abschrift des Berichts der Petitionskommission zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Der Präsident läßt hierauf noch der Kammer durch das Secretariat Nachricht von dem Erfolg der, aus Auftrag der Versammlung mit dem Buchhändler Groos rücksichtlich der Abgabe und Versendung der Protokolle geschlossenen Uebereinkunft geben, respective das an denselben gerichtete Schreiben nebst dessen Antwort verlesen, worauf der Abg.

Gerbel bemerkt, daß er sich in Abwesenheit des ersten Secretärs und weil er das Protokoll, das den Auftrag enthalten, zu redigiren gehabt, sich mündlich weiter mit Groos benommen und von diesem die Zusicherung erhalten habe, daß Jedermann die Protokolle für sich, ohne zu Abnahme der Beilagen genöthigt zu seyn, erhalten könne. Wenn Jemand zu einem Theil der Beilagen Lust habe, so könne er sie erhalten, wenn er sich den Ladenpreis gefallen lasse, wogegen Derjenige, der sämtliche Beilagen zu besitzen wünsche, solche um den herabgesetzten Preis erhalte, was Groos öffentlich bekannt zu machen versprochen hat.

Der Präsident bemerkt, daß hiemit die Sache wohl ihre Erledigung erhalten haben dürfte, welcher Ansicht die Kammer beitrifft.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen verkündet.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Secretär:
Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betr. Erstattet von dem Abg. Ziegler.

Meine Herren!

Einem aus dieser Versammlung hervorgegangenen Antrag entsprechend, hat die hohe Regierung in unserer Sitzung vom 5. d. M. einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, wodurch die nöthigen Bestimmungen über die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien getroffen werden sollen.

Wie die Kommission die Sache aufgefaßt, sind es die Interessen des Einstellers, des Einsteher's und des öffentlichen Dienstes, welche in dem erlassenen Gesetze ihre Berücksichtigung finden müssen.

Bei der vorgenommenen Prüfung des Gesetzesentwurfs haben wir denselben dieser dreifachen Rücksicht entsprechend gefunden.

Der Art. 1 verfügt die Anlage der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse, und ihre Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals bei der Kasse folgt. Die bei dem Einstandsvertrag contrahirenden Theile werden dadurch in den Stand gesetzt, das bedungene Kapital leicht und sicher anzulegen, und der Einsteher gelangt zu einem pünktlichen Bezug der Zinsen, ohne daß hiezu besondere Administrationskosten aufgewendet werden müssen.

Die Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals folgt, beruht auf der Rücksicht, die man auf einfache Rechnungsführung zu machen hat, und man wird in dieser Bestimmung keine Benachtheiligung des Einsteher's finden, wenn man erwägt, daß wohl das Kapital in den meisten Fällen nicht so schnell unterbringend angelegt werden könnte, in so fern nicht die Anlage bei der Amortisationskasse zugestanden würde.

Eine nachtheilige Folge dieser Kapitalanlagen für die Amortisationskasse ist nicht abzusehen, weil in der Regel, wie schon in dem Vortrag des Herrn Finanzministers bemerkt wurde, die Summen der Einlagen und Rückzahlungen in jedem Jahre sich ziemlich gleich seyn werden.

Im Art. 2 wird die Verzinsung des Einstandskapitals während der Kapitulationszeit auf 4, nach Ablauf derselben aber auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt.

Die Motive zu der 4procentigen Verzinsung während der Kapitulationszeit liegen in der Erwägung, daß man im Lande Gelegenheit hat, Geld zu dem gleichen Zinsfuß sicher anzulegen, und daß es also der Billigkeit gemäß ist, dem zur Anlage seines Kapitals bei der Amortisationskasse gezwungenen Einsteher keine geringere Zinsen zu geben, besonders auch noch um deswillen nicht, weil er sich sonst zum Nachtheil des Einstellers eine höhere Kapitalforderung zu machen veranlaßt sehen werde.

Die Aufbesserung, welche die Amortisationskasse über den jetzt bei ihr bestehenden Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent bezahlt, und die etwa 3,500 fl. jährlich beträgt, wird nach dem Vor-

trag des Herrn Finanzministers größtentheils durch die Zinsen des bei der Generaleinstandsgelderlasse bestandenen, der Amortisationskasse zugeflossenen Ueberschusses an Aktiven gedeckt.

Nach ausgedienter Kapitulationszeit steht es in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzesentwurfs dem Einsteher frei, sein Kapital zurückzuziehen, und wenn er es der Kasse belassen will, so kann er nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen ansprechen.

Die Kommission würde in Antrag bringen, bei dem Art. 2 statt dem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent zu setzen: „der gewöhnliche bei der Amortisationskasse bestehende Zinsfuß,“ wenn sie nicht durch die Betrachtung davon abgehalten würde, daß jede wesentliche Veränderung des Zinsfußes eine Revision des vorliegenden Gesetzes, auch wegen des den Einstehern während der Kapitulationszeit zu zahlenden Zinseszinses zur Folge haben muß, indem sich keine Bestimmungen über die Größe des Zinsfußes für alle Zukunft treffen lassen.

Bei dem Art. 3, welcher die theilweise Verabfolgung des Einstandskapitals vor ausgedienter Kapitulationszeit auf dringende Fälle beschränkt, und dieselbe an die Zustimmung des Einstellers knüpft, findet die Kommission lediglich nichts zu erinnern, weil hiernach der Einsteher auf eine billige Weise berücksichtigt werden kann, in so weit es ohne Gefährdung des Einstellers möglich ist.

Daß nach Art. 4 der Einsteher nach Erfüllung seiner vertragmäßigen Verbindlichkeit das bei der Amortisationskasse hinterlegte Kapital mit Zinsen auf Verlangen zurückerhalten muß, liegt in der Natur des durch den Einstandsvertrag geschlossenen Verhältnisses.

Die dem Einsteher in dem Gesetzesentwurf eingeräumte Befugniß, sein Einstandskapital auch nach ausgedienter Kapitulationszeit, so lange er im Militärdienste bleibt, stehen lassen zu dürfen, bringt der Amortisationskasse keinen Nachtheil, gewährt aber dem Einsteher den Vortheil, daß ihm sein Kapital, dessen Unterbringung er bei der Ungewisheit über seine künftigen Lebensverhältnisse in Verlegenheit setzen könnte, sicher angelegt hat.

Auch bei dem Art. 5, welcher das Kriegsministerium ermächtigt, die Annahme und Rückzahlung von Einstandskapitalien an die Amortisationskasse zu verfügen, findet die Kommission kein Bedenken, weil dem Kriegsministerium dadurch nur die Befugniß eingeräumt wird, gleich einem jeden andern Gläubiger über einen bei der Amortisationskasse eröffneten Konto zu disponiren.

Es steht diese Befugniß bereits den Behörden zu, welche für die Anlagen der Dienstkautionkapitalien zu sorgen haben, und ein mit der Verbesserung der Amortisationskasse unvereinbarer Gebrauch läßt sich davon nicht leicht denken.

Nach diesen Bemerkungen schlägt die Kommission der Kammer vor:

„den eingebrachten Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.“

Bei diesem Anlaß muß jedoch auch noch der Ueberschuß an Aktiven zur Sprache kommen, welcher von der Einstandsgelderlasse in die Amortisationskasse geflossen ist.

Die Kommission scheint unzweifelhaft zu seyn, daß von der Regierung darüber nur unter Mitwirkung der Kammer verfügt werden kann, und ohne der Ansicht der Budgetkommission, an welche sich der Gegenstand eignet, vorzugreifen, spricht sie sich doch vorläufig dahin aus, daß der Ueberschuß an Aktiven der Amortisationskasse zur Schuldentilgung werde verbleiben müssen, weil diese Kasse auch die oben erwähnte Aufbesserung bei der Verzinsung der Einstandskapitalien übernehmen muß.

Es wird geeignet seyn, der Budgetkommission aufzutragen: „diesen Gegenstand bei dem Budget der Amortisationskasse aufzunehmen, und sofort den ihr sachgemäß scheinenden Antrag zu stellen.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des Joseph Müller von Neusäß, wohnhaft zu Baden, und des Martin Schmitt von Haueneberstein, Rückstand der französischen Ordens: (eigentlich Dienst-) Pension betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Die Petenten stellen vor:

Ihre französische Ordens: (soll heißen Dienst-) Pension für das Jahr 1813 mit 220 fl. 24 kr. für Jeden, sei lange Zeit in Rückstand geblieben; durch unermüdeliches Colligiren hätten sie es endlich dahin gebracht, daß ihnen im Jahr 1832 die Hälfte dieses Rückstandes ausbezahlt worden sei, die andere Hälfte könnten sie aber nicht erlangen, und auf ihre

deshalb bei den Großherzogl. Staatsbehörden eingereichten Vorstellungen hätten sie keinen Bescheid erhalten.

Weiters beschwerten sich die Petenten:

„Daß ihnen an der Pension ein jährlicher Abzug von 12 fl. 56 fr. gemacht werde, während ihre Patente nur von einem solchen Abzuge für die zwei ersten Jahre sprächen.

Sie bitten um Verwendung der Kammer:

„daß ihnen nicht nur der Rückstand ad 110 fl. 12 fr. für Jeden, nebst Zinsen, sondern auch die Zinsen von 1814 bis 1832 von der schon erhaltenen andern Hälfte des 1813r Rückstandes bezahlt, und der, wie sie meinen, ungebührlich gemachte Abzug ersetzt werden möge.“

Meine Herren!

Zu den Mitteln, wodurch Napoleon den Sieg an seine Fahnen fesselte, gehört auch die Stiftung von Jahresgehalten als Lohn der Tapferkeit; war mit diesen Dotationen der Orden der Ehrenlegion verbunden, so hießen sie „Ordenspensionen“, war dies nicht der Fall, so bezeichnete man sie mit dem Namen „Dienstpensionen.“

Diese Ehrenauszeichnungen und Ehrensolde wurden nicht bloß den französischen Staatsbürgern zu Theil, sondern unter gleichen Verhältnissen konnten auch die Krieger der mit Frankreich verbündeten Heere darauf Anspruch machen; so kam es, daß eine nicht unbedeutende Anzahl unserer Mitbürger, vom General bis zum gemeinen Soldaten, damit bedacht worden sind.

Als Napoleons Stern untergieng, und das Großherzogthum sich von der Sache Frankreichs los sagte, declarirte Se. Königl. Hoheit der höchstselige Großherzog Karl in der Proclamation vom 22. November 1813, womit diese Lossagung dem badischen Armeekorps eröffnet wurde, zugleich folgendes:

„Allen Denjenigen, welche in den vergangenen Feldzügen sich Ehrenzeichen, und im Gefolg derselben Pensionen und Dotationen Frankreichs erworben haben, garantire Ich dieselben hiermit feierlich.“

In Folge dieser Declaration, und nachdem Frankreich im Pariser Frieden die Zahlung bis zum letzten December 1813 übernommen hatte, wurden sodann diese Pensionen und Dotationen vom 1. Jan. 1814 an auf die Staatskasse überwiesen und ausbezahlt. Die meisten Dotataire erhielten durch Verwendung unsers Gouvernements ihre Renten aus den französischen Kassen bis zum letzten December 1814, namentlich die auf das Rheinoctroi angewiesenen; nicht so

glücklich aber waren jene, deren Dotation auf den Monte Milano radizirt war, und dazu gehören die Petenten mit noch vierzehn Consorten.

Der Monte Milano, geschaffen aus Revenuen von Krondomänen des Königreichs Italien, stürzte mit dem Kaiser Napoleon; in seine Trümmer theilten sich die Mächte, welchen das aufgelöste Königreich Italien zur Beute geworden, und Frankreich glaubte sich daher nicht verpflichtet, die bis zum letzten December 1813 noch rückständigen Annuitäten auszubahlen.

Zur Eruirung der Ansprüche auf den Monte Milano wurde in Italien eine Liquidationskommission niedergesetzt, deren Arbeiten zu dem Resultate führten:

„daß jedem der sechszehn badischen Dotataire für die bis zum 30. Mai 1814 rückständige Dotation nebst Zinsen eine vom 1. Januar 1820 anfangende immerwährende Rente von 22 Livres 91 Cents. zugesichert, und deren Berichtigung dem Römischen Hofe überwiesen worden ist.“

Dies geschah im Jahr 1832; die badische Staatskasse, da sie vom 1. Jan. 1814 an die Pensionen an die Dotataire ausbezahlt, setzte sich in den Besitz der Römischen Renten, leistete jedoch noch die Zahlung der Rente für das zweite Semester des Jahres 1813, die vom 1. Juli bis 31. December 1813 mit 110 fl. 13 fr., in Summa mit 1,763 fl. 28 fr. an die Dotataire. Die von den dormaligen Petenten sowohl als mehreren ihrer Consorten gestellten Bitten um Nachzahlung des Rückstandes für das erste Semester, d. i. vom 1. Jan. bis 30. Juni des Jahres 1813 blieben erfolglos; das Kriegsministerium wies sie aus dem Grunde ab, weil nach der höchsten Ordre Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Karl die badische Staatskasse nur vom 1. Januar 1814 einzutreten, und solche für den ältern Rückstand von Frankreich keine Deckung erhalten habe.

In einer Vorstellung vom 1. Februar laufenden Jahres wandten sich die Petenten Müller und Schmitt an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Die Vorstellung gieng mit geheimer Cabinetsverfügung do. 16. ejusd. mens. „an das Kriegsministerium“ (zu welchem Behufe ist nicht bemerkt), und dieses decretirte solche unterm 19. desselben Monats mit Beziehung auf die früheren Einschließungen ad acta.

Unter diesen Umständen kann man die Enthörung als nachgewiesen annehmen, und ich wende mich zur Betrachtung der Materialien der Sache.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Rechtes, dann ist die Sache der Petenten verloren, denn eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung des Rückstandes für sechs Monate des Jahres 1813 ist überall nicht vorhanden, wird auch nicht behauptet; allein von der Subsumirung des Falles unter einen Artikel des Civilgesetzbuches kann hier wohl keine Rede seyn, einzig die Rücksichten der Billigkeit und der Pietät sind es vielmehr, welche Sie, meine Herren, nach der Ansicht Ihrer Kommission bei Schöpfung Ihres Urtheils leiten sollen.

Ich sage, Rücksichten der Billigkeit, welche vorhanden sind in Beziehung auf die Petenten, denen es schwer fällt, zu begreifen, warum ihre Forderung nicht honorirt werden soll, während die ihrer Kameraden, weil sie auf das Rhein-octroi adigirt gewesen, anerkannt worden ist. Rücksichten der Pietät, welche vorhanden sind, in Beziehung auf den Regenten, welcher in einem verhängnißvollen Moment eine moralische Verpflichtung des Vaterlandes durch Brief und Siegel anerkannt, und dessen Versprechen nun eine Deutung gegeben wird, an welche sein großes Herz niemals denken konnte.

Der Großherzog Karl wollte offenbar verordnen, daß den Tapfern seines Armeekorps, die mit ihrem Blute erkaufte Ehrensolde aus den Kassen des Landes ausbezahlt werden sollten, von dem Tag an, an welchem die Zahlung von Seiten Frankreichs eingestellt werden würde; diese Absicht wird verkümmert, durch die ängstliche Interpretation, welcher die Staatsbehörden bis daher die höchste Ordre vom 22. November 1813 unterworfen haben.

Huldigend dem Grundsatz: „eines Fürsten Wort sollst du nicht drehen noch deuten,“ schlägt Ihnen Ihre Kommission die Ueberweisung der Petition des Joseph Müller und Martin Schmitt zu höchstpreislichem Staatsministerium zu gefälliger Berücksichtigung der Bitte um Auszahlung des Pensionsrückstandes für das erste Semester des Jahres 1813, mit 110 fl. 13 fr. für Jeden, vor.

Diese Empfehlung faßt übrigens stillschweigend die übrigen vierzehn Dotataire des Monte Milano, resp. deren Nachfolger, welche sich mit den Petenten in gleicher Lage befinden, in sich, und es müßte zu deren Realisirung ein vorübergehender Kredit von 1,763 fl. 28 fr. begehrt werden.

Was die weitere Bitte der Petenten um Zinsvergütung

und Nachzahlung des Abzuges betrifft, so schlägt Ihre Kommission hierüber die Tagesordnung vor, welcher Vorschlag einer näheren Begründung wohl nicht bedarf; erläuternd muß jedoch bemerkt werden, daß die Pension 500 Fr. oder 232 fl. beträgt, wovon aber statutenmäßig in Abzug kommen:

für die Ehrenlegion und den conseil du sceau	
des titres	20 Fr.
für Administrationskosten	5 „
	25 Fr.

oder 11 fl. 34 fr. (nicht 12 fl. 5 fr., wie die Petenten irrig bemerken), und daß demnach die Petenten aus der badischen Staatskasse nicht weniger empfangen, als sie erhalten würden, bezögen sie die Rente noch aus den Fonds des Monte Milano.

Beil. Nr. 5 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Physici aus der obern Landesgegend, Besserstellung in der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage betr. Erstattet von dem Abg. Posselt.

Meine Herren!

Neun Physici aus der obern Landesgegend wiederholen die auf dem vorigen Landtag von siebenundsechzig Amtsärzten und sieben Landchirurgen angebrachte Bitte, um Besserstellung der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage. Sie führen zur Begründung ihrer Bitte an, daß die Besoldung eines Physicus, bestehend in 400 fl. und 120 fl. Pferdfourage zur Unterhaltung einer Familie nicht hinreichend, und daß es ohne Zweifel die Berücksichtigung der Privatpraxis sei, was als die Ursache dieser so niederen Besoldung betrachtet werden müsse. In früheren Zeiten möge bei der Einfachheit des Sanitätswesens diese Besoldung als eine genügende Vergütung für die wenigen Officialgeschäfte anzusehen gewesen seyn, sie stehe aber mit dem jetzigen Geschäfts- und Wirkungskreise der Physici in gar keinem Verhältnis mehr. Die Officialgeschäfte hätten sich um mehr als das Doppelte vermehrt, die medicinischen Wissenschaften, im Vergleich früherer Zeit, einen überaus schnellen Aufschwung genommen, und erforderten ein Fort-

studium, welches nebst dem Zeitaufwande für die vielen Dienstgeschäfte eine ausgedehnte Privatpraxis unmöglich mache. Es sei ferner zu beachten, daß die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von praktischen Aerzten der Privatpraxis der Staatsärzte sehr im Wege stünden, da jene, bei ihrer Ungebundenheit von allen Dienstgeschäften, in den Stand gesetzt seien sich der Privatpraxis mit Muße und Eifer hinzugeben, und den Wünschen des Publikums augenblicklich entgegen zu kommen, während die Physici außer Stand seien, dieses zu thun, da sie oft mehrere Stunden, ja Tage in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zubringen müßten, wodurch die Kranken ihnen entfremdet würden.

Die Besoldungen der Physici seien gegen alle mit ihnen in gleichem Rang stehenden Staatsdiener offenbar zu nieder gestellt, am auffallendsten zeige sich dieses bei der Vergütung für Pferdfourage, wofür der Physicus nur 120 fl. erhalte, während Bezirksingenieure, nebst der Berechnung des Futtergeldes, bei Bornahme auswärtiger Geschäfte 450 fl. bezögen, und einem Bezirksförster, der, wie ein Physicus, auch nur ein Pferd zu halten habe, 330 fl. bewilligt sei. Ihre Bitte gehet zuletzt dahin, die Physici hinsichtlich ihrer Besoldung und Pferdfourage den Bezirksförstern gleichzustellen.

Derselbe Gegenstand, meine Herren, kam auf dem vorigen Landtage in der 61. Sitzung vom 18. September 1833 schon einmal zur Berathung, wo ich gleichfalls die Ehre hatte, Namens der Petitionskommission über eine ähnliche, in verschiedenen Petitionen vorgetragene Bitte vieler Staatsärzte Bericht zu erstatten. Damals waren von den Petenten noch einige andere Punkte zur Sprache gebracht worden.

Ueber den Hauptgegenstand jener Petitionen, nämlich über die Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte, wurde zwar ausführlich Berathung gepflogen, wegen der bereits vorgerückten Zeit und wegen des nahenden Schlusses des Landtags aber konnte die Sache nicht mit der Gründlichkeit behandelt werden, wie von vielen Seiten gewünscht wurde, namentlich konnte den verschiedenen Anträgen auf Verweisung an die Budgetkommission oder zur Berathung in die Abtheilungen keine Folge gegeben werden, und der Beschluß der Kammer gieng, der Kürze wegen, dahin, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge auf die Bitte der Petenten, um Erhöhung ihrer Besoldung, geeignete Rücksicht nehmen.

Bei Regulirung des neuen Budgets ist die hohe Regierung diesem Wunsche in der Art entgegen gekommen, daß sie den Unterschied zwischen Stabsärzten und Stabschirurgen und zwischen Amtsärzten und Amtschirurgen aufhob, der nirgends in dem Geschäftskreise, sondern bloß im dem Titel und in der Besoldung bestund, und daß sie beiden Klassen die höhere Besoldung und gleiche Entschädigung für Dienstlasten auswurf, wofür ein Mehraufwand von 1701 fl. erforderlich ist. Auch ist die frühere Uebung neu sanctionirt worden, wornach die Sanitätsbeamten in der Regel, je nach zehn pflichtmäßig verlebten Dienstjahren, Alterszulagen, und zwar die Aerzte von 100 fl. und die Chirurgen von 40 fl. erhalten sollen. Diese Gehaltsaufbesserung, so gerecht und zweckmäßig sie auch erscheinen mag, ist es nicht, um welche die Physici in der gegenwärtigen Petition bitten, oder welche sie zufrieden stellen würde; sie tragen auf eine Erhöhung ihrer normalmäßig auf 400 fl. festgesetzten Besoldung und eine gleichmäßige Erhöhung der zu 120 fl. berechneten Pferdfourage an. Die Gründe, womit sie ihr Gesuch unterstützen, sind zum großen Theil wirklich von der Art, daß sie unsere Anerkennung finden müssen. Es ist nicht zu läugnen, daß sich seit jener Zeit, als diese Besoldungen regulirt wurden, die Verhältnisse sehr geändert haben. Die den Staatsärzten auferlegten Geschäfte haben sich wirklich mehr als verdoppelt, die Zahl der jüngern praktischen Aerzte in einem noch viel größeren Verhältnisse vermehrt, wodurch der Ertrag ihrer Privatpraxis auf ein Gerignes herabkommen mußte. Der Aufwand für literarische Bedürfnisse ist jetzt, besonders für den Staatsarzt, der mit der Erweiterung seiner vielseitigen Wissenschaften nothwendig Schritt halten muß, ungleich bedeutender und unvermeidlicher als in früherer Zeit; und wir können daher, ohne uns einer Ungerechtigkeit gegen diese achtbare und wichtige Klasse von Staatsbeamten schuldig zu machen, ihr Gesuch um einige Besoldungserhöhung um so weniger von der Hand weisen, als ja die Besoldungen aller übrigen Staatsdiener, bei welchen zudem die oben angeführten unterstützenden Gründe nicht vorhanden sind, dennoch im Laufe der Zeit höher gestellt wurden.

Besonders möchte die für Pferdfourage ausgeworfene Summe am ersten einer Erhöhung bedürfen, wenn gleich dieselbe nur als ein Aversum für Ritt- und Fuhrlohn zu betrachten ist, da, wenigstens in manchen Physicatsbezirken, der Physicus, um seinen Dienstgeschäften nachzu-

kommen, nicht so durchaus nothwendig ein Pferd halten muß, als der Bezirksförster, der dasselbe täglich gebraucht. Außerdem sind die meisten Physici des Reitens ungewöhnt, und ziehen es vor, sich jeweils eines Lohnfuhrwerks zu bedienen. Aber nicht leicht wird ein Physicat im Lande so unbedeutend seyn, daß diese 120 fl. zur Bezahlung der Fahrten hinreichen könnten, die der Physicus in Officialgeschäften machen muß.

Eine mäßige Erhöhung dieses Aversums wird also gleichfalls der Billigkeit angemessen seyn.

Die Mehrheit der Petitionskommission stellt deshalb ihren Antrag dahin, diese Petition empfehlend an die Budgetkommission zu überweisen, damit diese bei ihrer Bearbeitung die geeignete Rücksicht darauf nehmen, und der Kammer die näheren Vorschläge machen möge.